Die Beteiligung religiöser Genossenschaften auf dem Gebiete des staatlichen Unterrichtswesens

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät der

Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Rechtsanwalt Kurt Mittl

aus Hanau a. M.

1935

Referent: Professor Dr. Giese

Korreferent: Dozent Dr. von Unruh

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Einleitung. 9

§ 1: Begriff der religiösen Genossenschaften und ihrer Niederlassungen 9

§ 2: Der Wirkungskreis der religiösen Genossenschaften. Dreiteilung ihrer Aufgaben mit kurzem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Schulwesens 10

§ 3: Darlegung der zu behandelnden Fragen . . 12

I. Teil: Lehranstalten religiöser Genossenschaften; Mitglieder derselben als nicht-staatliche Lehrkräfte 13

§ 4: Die Errichtung von Lehranstalten durch die religiösen Genossenschaften und deren Mitglieder im 19. und 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Landes-, Reichs- und konkordatären Rechtes 13

§ 5: Die rechtliche Stellung der Mitglieder der religiösen Genossenschaften als Lehrkräfte an den von diesen errichteten bzw. unterhaltenen Lehranstalten im 19. und 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Landes-, Reichs- und konkordatären Rechtes 37

II. Teil: Mitglieder religiöser Genossenschaften als Lehrer an staatlichen Schulen 44

§ 6: Die Rechtsstellung der Mitglieder der religiösen Genossenschaften als öffentliche Lehrer an staatlichen Schulen und 44

§ 7: ihre Rechtsstellung als Religionslehrer an staatlichen Schulen im 19. und 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Landes-, Reichs- und konkordatären Rechtes 49

III. Teil: Religiöse Genossenschaften und staatliche Schulverwaltung 60

§ 8: Die Beteiligung der religiösen Genossenschaften an der staatlichen Schulverwaltung seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts 60

SCHRIFTEN-VERZEICHNIS

Anschütz, G.: Kommentar zur Reichsverfassung vom 11. 8. 1919. Berlin 1930.

Anschütz, G.: Verfassungsurkunde f. d. Preuß. Staat I, 1912.

Archiv für katholisches Kirchenrecht: Jahrgänge 1868—1875, 1930—1934!

Bauer, Rudolf: Die religiösen Genossenschaften nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht. Inaug.-Diss. Würzburg 1931.

Bayer, E.: Die katholische Kirche in ihren grundsätzlichen Ansprüchen auf die Volksschule nach kirchlichem Recht und ihre Rechtsstellung auf dem Gebiet des bayerischen Volksschulwesens vor und nach dem Konkordat von 1924. Diss. Erlangen, 1927.

Bernhard, Maximilian: Wem gehört die Volksschule? München 1909.

Bildung und Erziehung. Pädagogischer Verlag G. m. b. H., Düsseldorf.

Böckenhoff, K.: Katholische Kirche und moderner Staat. Köln 1911.

Bohnstedt, H.: Privatunterricht und Privatlehrer in Preußen. Halle 1917.

Buch, Günther: Die Rechtsstellung des Lehrers zu Kirche und Staat bei der Erteilung des Religionsunterrichts in Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öff. Recht. Heft 25, 1932.

Buttmann: in „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung." 1935. Franz Eher Verlag, München.

v. Bremen: Die preuß. Volksschule. 1905.

Dackweiler, E. U.: Katholische Kirche und Schule. Paderborn 1933.

Dirksen: Privatunterricht (der Jugend) im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben v. Stengel-Fleischmann, 3. Bd., Tübingen 1914.

Ebers, Godehard, J.: Die Grundlagen des staatl. Ordensrechtes im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben von Fleischmann, 24. und 25. Lieferung, Tübingen 1915.

Ebers, Godehard, J.: Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930.

Eichmann, Eduard: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. Paderborn 1929, I. Bd. und II. Bd. 1930.

Foerster, Erich: Kirche und Schule i. d. Weimarer RV. in Bücherei d. christl. Welt. 1924, 1925.

Freitag, Kurt: Kirche, Schule und Religionsunterricht im völkischen Staat. 1934.

Friedberg, Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. verbesserte Auflage. Leipzig 1909.

Giese: in Annalen des Deutschen Reiches, 1908, herausgegeben von Eheberg u. Dyroff. Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preuß. Staatskirchenrecht.

Giese, F.: Das kirchenpolitiche System der Weimarer V. in Archiv d. öff. Rechts. Neue F. 7. Bl. 1924.

Giese, Friedrich: in Jahrbuch d. öff. Rechts, Bd. XIII, 1925. Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen 1925.

Giese, F.: Konkordat und Schule im Volksschularchiv für Reich und Preußen. Herausgeg. von Kurt v. Rohrscheidt, 31. Bd. 1. Heft, Berlin 1933.

Giese, F.: Staat, Kirche und Schule im neuen Deutschland. Die staatsrechtl. Grundlagen nach der Weimarer Verfassung i. Jahrb. der Erziehungswissenschaft u. Jugendkunde. 2. Bd. 1927.

Giese, F.: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Berlin 1931, 8. Aufl.

Giese-Koeniger: Grundsätze des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. Bonn und Köln 1932.

Grauer, Anton: Das katholische Ordenswesen nach bayerischem Staatskirchenrecht. Inaug.-Diss. Würzburg 1910.

Heideloff: Preuß. Schulrecht. Neuwied 1927.

Heymann, Max: Der Rechtsfähigkeitserwerb katholischer Niederlassungen in Preußen. Inaug.-Diss. Greifswald 1927.

Hilling, Nikolaus: Die wichtigsten religions- und kirchenpolitischen Gesetze d. Deutschen Reiches und Preußens. 1925. Heft 12, 15 und 16.

Hinschius: Religionsunterricht i. Wörterbuch d. Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, v. Stengel-Fleischmann, 3 Bd., Tübingen 1914.

Huber, E. R.: Verträge zwischen Staat und Kirche, 1932.

Hubrich, G.: Privatschule und Privatunterricht. Berlin 1927.

Jansen, Joseph: Ordensrecht, 3. neubearbeitete Aufl., Paderborn 1931.

Kalle, H.: Die Bedeutung des Satzes: „Es besteht keine Staatskirche." Diss. Marburg 1931.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. XV. und XVI. Bd. 1927/28, 1928/29.

Koellreutter: Staat, Kirche und Schule im heutigen Deutschland. 1926.

Koeniger, Albert: Katholisches Kirchenrecht. Mit Berücksichtigung des Deutschen Staatskirchenrechts. Freiburg i. Br. 1926.

Lilienthal, A.: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der RV. Berlin 1925.

Landé, Walther: Die Schule in der Reichsverfassung. 1929.

Landé, Walther: bei v. Brauchitsch, Bd. VI und i. Hdbch. St. R.

Lammeyer, Joseph: Die jur. Personen der katholischen Kirche, historisch und dogmatisch gewürdigt auf Grund des neuesten kirchlichen und staatlichen Rechts. Paderborn 1929.

Mausbach: Religionsunterricht und Kirche, 1922.

Meurer, Christian: Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten. Stuttgart 1912.

Pohl, Heinrich: Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Preußen. In „Gesetz und Recht", Zeitschr. f. die allgemeine Rechtskunde. Heft 20, 15. VII. 1909.

Retzbach, Anton: Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici. Freiburg i. Br. 1935.

Reuter, Karl: Das bayerische Konkordat und das Reichskonkordat in rechtsvergleichender Darstellung. Inaugural-Diss. Würzburg 1934.

Rintelen, V.: Die Volksschule in Preußen in ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche. Berlin 1908.

Sachse: Schulunterhaltung und Schulverwaltung.

Sachse: das Privatschulwesen in „Das Deutsche Schulwesen", Jahrb. 1927. Berlin 1928.

Sambeth, Franz: Reichsverfassung und Staatsaufsicht im Kirchenvermögensrecht. Inaug.-Diss. München 1929.

Samstag, Wilh. Heinr.: Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 und sein Verhältnis zum bayerischen Konkordat v. 1924. Inaugural-Dissertation Würzburg 1933.

Scharnagl: Staat und Kirche im neuen Reiche. Köln 1921.

Schneider u. v. Bremen: Das Volksschulwesen i. preuß. Staat, Quellensammlg. 1. u. 2. Bd. 1886. 3. Bd. 1887.

Schule und Erziehung: Herausgegeben von der Zentralstelle der katholischen Schulorganisation. Düsseldorf.

Schuwerack, W. G.: Die Privatschule in der RV. v. 11. 8. 1919. Düsseldorf 1928.

Staatslexikon: Herausgeg. von Sacher, Freiburg i. B. 1929.

Stillger, Hugo: Das Reichskonkordat. Inaugural-Diss. Heidelberg 1934.

Trischmann, R.: Staat und evangelische Kirche im nationalsozialistischen Deutschland. Diss. Heidelberg 1934.

Vorbrodt und Herrmann: Handwörterbuch des gesamten Schulrechts und der Schul- und Unterrichtsverwaltung in Preußen. Leipzig 1930.

Wenner, Josef: Reichskonkordat und Länderkonkordate. 2. verbesserte Auflage. Paderborn 1934.

Westhoff, P: Verfassungsrecht der deutschen Schule. Düsseldorf, 1932.

ABKÜRZUNGEN

A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
G. S. = Preußische Gesetzessammlung.
MBliV. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RV. = Reichsverfassung.
ZBl. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

EINLEITUNG

§ 1. Begriff der religiösen Genossenschaften und ihrer Niederlassungen

Die religiösen Genossenschaften nehmen innerhalb der katholischen Kirche eine bedeutende Stellung ein. Unter dem Begriffe der religiösen Genossenschaften versteht das kirchliche Gesetzbuch (Codex Juris Canonici) die geistlichen Orden und die religiösen Kongregationen.

Nach kanonischem Recht sind geistliche Orden vom Papste approbierte religiöse Verbände gemeinschaftlichen Charakters. Das wesentlichste Merkmal des Ordensstandes ist das Streben der Mitglieder nach christlicher Vollkommenheit. Der Erreichung dieses hehren Ziels dient die strenge Durchführung und Beobachtung der öffentlich und freiwillig abgelegten Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft.[1])

Die Kongregationen sind im Gegensatz zu den Orden zu einer viel späteren Zeit entstanden. Sie werden von dem zuständigen Diözesanbischof nach vorheriger Erlaubnis des Heiligen Stuhles errichtet.[2]) Die Mitglieder der Kongregationen legen nur einfache — zeitliche oder lebenslängliche — Gelübde ab, die kirchenrechtlich schwächere Wirkungen erzeugen als die Ordensgelübde. Während die feierlichen Gelübde der Ordensmitglieder die Ungültigkeit ihnen entgegenstehender Handlungen (z. B. Eheabschluß, verbotener Vermögenserwerb) zur Folge haben, machen die einfachen Gelübde der Mitglieder der Kongregationen jene Handlungen nur unerlaubt.[3])

Für das staatliche Recht werden die Orden und Kongregationen erst mit der Errichtung von Niederlassungen existent. Unter einer Niederlassung versteht man jede Vereinigung mehrerer, also auch schon zweier Mitglieder derselben religiösen Genossenschaft zum Zwecke des Gemeinschaftslebens nach den dieser Genossenschaft vorgeschriebenen Regeln und zur Erfüllung und Ausübung der besonderen Zwecke dieser Gemeinschaft[4]) Mit der Errichtung einer

[1]) Vgl. Staatslexikon a. a. O. S. 1726.
[2]) Vgl. Bauer a. a. O. S. 4; Retzbach a. a. O. S. 108/11.
[3]) Bauer a. a. O. S. 4; Lammeyer a. a. O. S. 178, 179; Giese i. Annalen des Deutschen Reichs, S. 164/166.
[4]) Vgl. Ebers in Stengel-Fleischmann a. a. O. S. 25.

Niederlassung vollzieht sich für den Staat die tatsächliche Bildung eines Ordens oder einer Kongregation. Erst die Gründung einer Niederlassung — und nur diese — ist nach staatlichem Recht maßgebend und entscheidend. Der Staat macht deshalb in der rechtlichen und tatsächlichen Behandlung der Ansiedelung der religiösen Genossenschaften keinen Unterschied, weil das für ihn allein wesentliche und ausschlaggebende Merkmal der Orden und Kongregationen im Gemeinschaftsleben der Mitglieder und in der durch diese hervorgerufenen Sonderstellung jener Verbände in der Gesellschaftsordnung besteht. Diese staatliche Auffassung ergibt sich auch aus der Gesetzessprache der letzten Jahrzehnte. Der Gesetzgeber spricht hier ganz allgemein von Niederlassungen und versteht darunter sowohl die Ansiedelungen der Orden als auch die der Kongregationen.[5]) Der enge Zusammenhang zwischen religiöser Genossenschaft und Niederlassung wirkt sich staatsrechtlich in der Gleichstellung beider hinsichtlich ihrer Gründung und ihrer Rechtsfähigkeit aus.[6])

§ 2. Der Wirkungskreis der religiösen Genossenschaften. Dreiteilung ihrer Aufgaben mit kurzem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Schulwesens

Der Wirkungskreis der religiösen Genossenschaften ist sehr mannigfaltig. Die von ihnen regelmäßig wahrgenommenen Aufgaben gehören drei verschiedenen Gebieten an. Es können geistliche (eigene), weltliche und gemischte Angelegenheiten sein. Diese dem kanonischen Rechte schon lange geläufige Dreiteilung wurde vom staatlichen Recht erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vorgenommen. Dies erklärt sich daraus, daß in dieser Zeit, insbesondere seit dem Jahre 1848, der Satz geprägt wurde, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet. Damit war notwendig auch eine Scheidung der einzelnen Angelegenheiten verbunden.

Geistliche (eigene) Angelegenheiten sind alle diejenigen, die den besonderen Zweck der religiösen Genossenschaft als Einrichtung der katholischen Kirche im Auge haben. Unter diesen Begriff fällt alles das, was zur Erfüllung der religiösen Aufgaben ganz besonders geeignet ist, z. B. die Aufstellung von Regeln und Satzungen für die Lebensweise der einzelnen Klosterinsassen und die klösterliche Ausbildung der Ordensleute.

---

[5]) Heymann a. a. O. S. 24.
[6]) Bauer a. a. O. S. 5.

Gemischte Angelegenheiten gehören demgegenüber beiden Lebenskreisen, dem kirchlichen und dem weltlichen an. Aus der Fülle der Beispiele seien genannt der Gottesdienst und die Seelsorge im Heer, in Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten. Gottesdienst und Seelsorge sind an und für sich eigene — kirchliche — Angelegenheiten. Sie dienen jedoch in diesen besonderen Fällen gleichzeitig der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Eine besondere staatliche Regelung ist deshalb mit Rücksicht auf die solchen Anstalten zukommende Eigenart unumgänglich.

Weltliche Angelegenheit der religiösen Genossenschaften ist deren Beteiligung am Schulwesen, das der Staat besonders seit Beginn des 19. Jahrhunderts in seinen eigenen Wirkungsbereich einbezogen hat. Die katholische Kirche hat demgegenüber unter Berufung auf ihre göttliche Sendung das Schulwesen als eine seit altersher ihr zustehende, ureigene Angelegenheit in Anspruch genommen. Zur Feststellung des Grundes, der Kirche und Staat zur Inanspruchnahme des Schulwesens als eigene Angelegenheit veranlaßt, ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick geboten.

Zur Zeit der Missionierung Deutschlands war das Schulwesen ausschließlich Sache der katholischen Kirche und ihrer religiösen Genossenschaften. Im Mittelalter und auch zu Beginn der Neuzeit ist hierin keine grundlegende Änderung erfolgt. Von der Kirche und ihren religiösen Genossenschaften wurden die ersten Schulen als Kloster-, Stifts- und Domschulen ins Leben gerufen. Mit der wachsenden Erkenntnis der Bedeutung einer geeigneten Bildung kümmerten sich auch die deutschen Städte um das Schulwesen, dessen Pflege und Förderung sie sich sehr annahmen. Der 30jährige Krieg mit all seinen Wirren unterbrach jedoch diese Entwicklung. Die durch den Krieg verursachte Verarmung und Verelendung der Städte brachte das Schulwesen vollkommen ins Stocken.

Erst sehr spät, und zwar im 18. Jahrhundert, haben sich die deutschen Einzelstaaten mit dem Schulwesen befaßt. Nachdem sie die Bedeutung der Schule im Laufe der Zeit erkannt hatten, waren sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts dazu übergegangen, das Schulwesen von sich aus zu gestalten. Richtunggebend war Preußen. Schöpfer des preußischen Volksschulwesens war Friedrich Wilhelm I. Friedrich der Große erließ im Jahre 1763 das Generallandschul-Reglement für die evangelischen und im Jahre 1765 für die katholischen Schulen. Im allgemeinen Landrecht,[7]) das die Schulen in „gemeine Schulen", „gelehrte Schulen, Gymnasien und Universitäten" einteilte, wurden diese zum ersten Male als Veranstaltungen des Staates gekennzeichnet. Damit sollte aber nicht der

[7]) A. L. R. II, 12.

Einfluß der katholischen Kirche und ihrer religiösen Genossenschaften beseitigt werden.

Wie das heilige römische Reich deutscher Nation, so hatten sich der Deutsche Bund und der Norddeutsche Bund nicht um die Schule gekümmert. Auch im Kaiserreiche von 1870/71 war das Schulwesen Sache der deutschen Einzelstaaten. Das Kaiserreich hatte keine Reichszuständigkeit in der Schulgesetzgebung,[8]) die RV. v. 16. 4. 1871 enthielt keine Bestimmungen über Staat und Schule, weil bei der Reichsgründung dazu kein Bedürfnis bestand.

Aus diesen Andeutungen ergibt sich, daß der Staat das Schulwesen im Laufe der Zeit in seinen eigenen Aufgabenbereich einbezogen hat.

Im folgenden wird davon ausgegangen, daß das Schulwesen eine staatliche Angelegenheit ist. Die religiösen Genossenschaften erfüllen demnach staatliche Aufgaben, wenn sie sich beim staatlichen Unterrichtswesen beteiligen.

§ 3. Darlegung der zu behandelnden Fragen

Die weitestgehende Beteiligung der religiösen Genossenschaften besteht in der Gründung eigener — daher privater, nicht staatlicher — Anstalten, um sich auf diese Weise dem Unterricht der Jugend zu widmen. Darin erschöpft sich jedoch ihre Tätigkeit keineswegs. Sie können vielmehr darüber hinaus Lehrkräfte für ihre eigenen Anstalten sowie für die Erteilung des Unterrichts an öffentlichen Schulen stellen. Endlich können sie möglicherweise sogar durch ihre Mitglieder an der Schulverwaltung beteiligt sein. Die Lehrkräfte können Ordensgeistliche sein, sie können aber auch dem nichtpriesterlichen Stande angehören, wie dies bei den Laienbrüdern und den Angehörigen der weiblichen Orden und Kongregationen der Fall ist.

In den folgenden Ausführungen sollen vor allem die Verhältnisse in Preußen untersucht werden, daneben auch die der anderen größeren deutschen Bundesstaaten, jedoch mit Rücksicht auf die große Stoffülle nur soweit, als dies zum Verständnis der Gesamtlage geboten ist.

[8]) Bernhard a. a. O. S. 9; Koellreutter a. a. O. S. 10; Giese i. Jahrb. der Erziehungswissenschaft S. 7.

I. TEIL

Lehranstalten religiöser Genossenschaften; Mitglieder derselben als nicht staatliche Lehrkräfte

§ 4: Die Errichtung von Lehranstalten durch die religiösen Genossenschaften und deren Mitglieder im 19. und 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Landes-, Reichs- und konkordatären Rechtes

I. Ein näheres Eingehen auf die Rechtslage vergangener Zeiten ist unumgänglich. Denn das heutige Recht würde ohne die Kenntnis des alten Rechtszustandes und der im Laufe der Zeit erfolgten Rechtsänderungen aus seinem natürlichen Zusammenhang herausgerissen und deshalb unverständlich werden. Aus diesem Grunde ist ein Betrachten auch der Rechtsverhältnisse vor und nach dem Kulturkampf und in der Republik unbedingt erforderlich.

a) Sämtliche Gesetze, die auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Schulwesens und des Ordenswesens ergangen sind, sind Spiegelbilder ihrer Zeit. Gerade das Schulwesen hat von altersher im Mittelpunkt der staatspolitischen Geschehnise und Bewegungen gestanden.

Bereits im 18. Jahrhundert, insbesondere zu Ende desselben, zeigte sich eine Sonderung der Schule von der Kirche in der Gesetzgebung und Unterhaltung. Während der Zeit der Aufklärung entwickelte sich alsdann die Schule auch in ihrer Verwaltung zu einer besonderen staatlichen Einrichtung.

Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts verstärkten sich die liberalen Strömungen in wachsendem Maße. Vom Liberalismus beeinflußt, wurden die Stimmen immer lauter und vernehmbarer, die eine Wesensverschiedenheit zwischen Kirche und Staat verkündeten. Dieser vom Liberalismus in den Vordergrund gestellte Gedanke der Wesensverschiedenheit zwischen beiden Gewalten fand bei den Staatsmännern willkommenes Gehör. Das Bestreben dieser Kreise lief darauf hinaus, die Loslösung der beiden Gewalten, die seither eng miteinander verbunden waren, zu erreichen. Eine Trennung zwischen beiden Gewalten wurde jedoch nicht herbeigeführt. Die Kirche und ihre religiösen Ge-

nossenschaften arbeiteten nach wie vor gemeinsam mit dem Staate auf allen Gebieten, insbesondere auf dem des Schulwesens.

Die Schulgesetze und Schulerlasse der damaligen Zeit waren von dem Gedanken des Lernzwanges beherrscht. Die Eltern hatten dem Staate gegenüber die Verpflichtung, ihren Kindern bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen. Die Art und Weise, wie sie diese Pflicht im einzelnen erfüllten, blieb ihnen persönlich überlassen. Sie konnten ihre Kinder in die öffentliche Schule schicken, sie konnten ihnen aber auch privaten Unterricht erteilen lassen. Gerade die private Lehrtätigkeit war in ganz besonderem Maße eine Angelegenheit der katholischen Kirche und ihrer religiösen Genossenschaften. Durch diese Grundeinstellung des Staates war dem privaten Schulwesen die freie Entfaltung im Rahmen der bestehenden Gesetze gewährleistet.

In Preußen waren zur Errichtung und Gründung von Privatanstalten die Vorschriften des Tit. 12, Teil II, § 3 ff., des Allgemeinen Landrechtes und die Bestimmungen der Kabinettsorder vom 10. Juni 1834[1]) und die der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839[2]) maßgebend. In der Folgezeit ergingen noch eine Reihe weiterer Erlasse, die im Grunde genommen lediglich Ausführungsbestimmungen waren. § 3, Teil II, Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts lautete: „Wer eine Privaterziehungsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schulwesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.[3]) Diese Bestimmung wurde zeitweise abgeändert durch das Gewerbepolizeigesetz vom 7. 9. 1811, §§ 83—86; hiernach wurde das Erfordernis des Befähigungsnachweises aufgehoben. Sie erhielt jedoch ihre ursprüngliche Fassung wieder durch die Kabinettsorder vom 10. 6. 1834,[4]) die zum Ausdruck brachte, daß diese Erweiterung der Unterrichtsfreiheit „Mißbräuche und wesentliche Nachteile für das Unterrichtswesen zur Folge gehabt habe". Die KO. setzte deshalb unter Aufhebung der §§ 83—86 des Gewerbepolizeigesetzes von 1811 die oben angegebenen landes-rechtlichen Bestimmungen wieder in Kraft. Nach der Staatsministerialinstruktion vom 31. 12. 1839 wurde neben anderen Erfordernissen eine besondere Erlaubnis zur Errichtung von Privatschulen verlangt. Diese Erlaubnis konnte mit Rücksicht auf die in der Staatsministerialinstruktion festgelegte Personalkonzession nicht einem Verein,

[1]) G. S. 1834, S. 135.
[2]) MBliV. 1840, S. 94 ff.
[3]) Bohnstedt a. a. O. S. 1.
[4]) G. S. S. 263.

sondern nur einer hierzu befähigten natürlichen Person erteilt werden, weil diese nur die Forderung des wissenschaftlichen und sittlichen Befähigungsnachweises erfüllen kann. Damit waren die religiösen Genossenschaften von der Errichtung und Gründung von Privatschulen auf preußischem Gebiet ausgeschlossen. Einzelnen Mitgliedern der religiösen Genossenschaften war es jedoch nicht verwehrt, die Genehmigung zur Errichtung einer Privatschule auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Die Orden und Kongregationen traten dann im Falle der Zulassung einer derartigen Anstalt neben das betreffende Ordensmitglied.[5]) Amtliche Beziehungen zwischen Staat und religiöser Genossenschaft bestanden jedoch nicht. Für den Staat war allein der Vorsteher bzw. die Vorsteherin als Einzelperson maßgebend und verantwortlich. An die Person des Vorstehers wurden in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht verschiedene, weiter unten näher bezeichnete Anforderungen gestellt. Bevor eine Prüfung der persönlichen Tüchtigkeit der Einzelperson vorgenommen wurde, mußte zunächst in sachlicher Hinsicht geprüft werden, ob die Anstalt einem wirklichen Bedürfnisse entsprach. Eine Gestattung kam nur für solche Orte in Frage, an denen für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend nicht ausreichend gesorgt war. (§ 1 der Staatsministerialinstruktion vom 31. 12. 1839.) Die Genehmigung zur Errichtung einer Privatschule durfte also erst dann erteilt werden, wenn die Bedürfnisfrage bejaht wurde.[6]) Die Prüfung der Bedürfnisfrage gab zu den verschiedensten Zweifeln Anlaß. Im Laufe der folgenden Jahre wurde deshalb in verschiedenen Ministerialerlassen zum Ausdruck gebracht, welchen Maßstab die Behörden bei der Prüfung des Bedürfnisses anzulegen hatten. Nach einem Ministerialerlaß vom 3. September 1863[7]) konnte die Errichtung von Privatschulen erlaubt werden, wenn für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend nicht genügend Sorge getragen war. Jedoch durfte hierbei nicht unbegrenzt verfahren werden. Eine Grenze war immer da zu finden, wo durch die bereits bestehenden genehmigten Privatanstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen ausreichend für den Unterricht gesorgt war. Ein einige Jahre später ergangener Ministerialerlaß vom 21. September 1868[8]) bestimmte, daß bei der Erörterung der Bedürfnisfrage einer über die Ziele einer Elementarschule hinausgehenden Privatschule noch andere als die gewöhnlichen Rücksichten in Erwägung zu ziehen sind. Der Erlaß befaßte sich zunächst mit den weiblichen Schulen und brachte zum Ausdruck,

[5]) Vgl. Westhoff a. a. O. S. 163.
[6]) Dirksen a. a. O. S. 194.
[7]) ZBl. S. 571.
[8]) ZBl. S. 634.

daß gewisse öffentliche weibliche Schulen nicht ausreichten, um die besonderen Bedürfnisse für den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend zu befriedigen. Für die männliche Jugend wurden jedoch diese Bedürfnisse verneint. „Für sie sind diese Bedürfnisse entweder überhaupt nicht vorhanden, oder sie haben nicht in demselben Maße Anspruch auf Berechtigung.“[9]) Alle diese Bestimmungen, die Ministerialinstruktion vom 31. 12. 1839 und die weiteren Erlasse lassen deutlich erkennen, daß die Bedürfnisfrage nicht zum Schutze und zur Erhaltung der bereits errichteten Privatschulen, sondern lediglich im Interesse des öffentlichen Schulwesens ergangen sind.[10])

Zur Errichtung von Privatschulen wurde weiterhin der Nachweis der wissenschaftlichen und sittlichen Befähigung des betreffenden Vorstehers verlangt. Dabei wurde kein Unterschied gemacht zwischen priesterlichen und nichtpriesterlichen Ordensmitgliedern. Bereits § 3 des Allgemeinen Landrechtes forderte ein besonderes Zeugnis derjenigen Behörde, die die Aufsicht über das Schulwesen des Ortes führte. Die von diesen Behörden ausgestellten Zeugnisse mußten nicht nur Angaben über die persönliche und fachliche Tüchtigkeit des betreffenden Leiters enthalten, sondern sie mußten auch Auskunft geben über die Sittlichkeit und die Lauterkeit der Gesinnung, sowohl in religiöser als in politischer Hinsicht.[11]) Die Ministerialinstruktion vom 31. 12. 1839 enthielt eine genaue Regelung. Danach mußten die Personen, welche eine Privatschule gründen oder eine bestehende fortsetzen wollten, ihre wissenschaftliche Befähigung ebenso wie die an öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde nachweisen. Um in den Besitz eines solchen Zeugnisses zu kommen, mußten sie nach der Klasse der Privatschulen, in welche die Anstalt, die sie anlegen oder fortsetzen wollten, einzureihen war, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen. (§ 2 der Ministerialinstruktion von 1839.) Selbst bei erbrachtem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung war die Gründung oder Fortsetzung nur denjenigen Personen zu erlauben, die bereits geraume Zeit in solchen Verhältnissen gelebt hatten, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil zuließen. Ferner mußten sie über ihre Unbescholtenheit und ihren seitherigen sittlichen Wandel vorteilhafte Zeugnisse von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Ortes beibringen, an dem sie während der letzten drei

[9]) ZBl. 1868/634.
[10]) Bohnstedt S. 26.
[11]) Kabinettsorder vom 10. 6. 1834, G. S. S. 135.

Jahre ihren Aufenthalt hatten. (§ 3 der Minsterialinstruktion von 1839.) Außer diesen Erfordernissen war noch ein Errichtungsplan der fraglichen Anstalt einzureichen. Ging das Lehrziel einer privaten — nicht staatlichen — Anstalt über das einer Elementarschule hinaus, so mußte der künftige Vorsteher bzw. Vorsteherin außerdem noch das Zeugnis über das Bestehen der Rektorprüfung beibringen. Diese Erfordernisse mußten sowohl priesterliche als auch nichtpriesterliche Mitglieder einer religiösen Genossenschaft erfüllen. Von der Einreichung der besonderen sittlichen Befähigung wurde später bei den priesterlichen Schulleitern Abstand genommen.[12]) Gemäß § 4 der Ministerialinstruktion von 1839 wurden die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule, unter Vorlegung eines Lebenslaufes, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber sprechenden Zeugnisse und des Errichtungsplanes der fraglichen Anstalt bei der Ortsschulbehörde eingereicht. Diese stellte notfalls noch weitere Ermittlungen an. Waren keine Bedenken vorhanden, so beantragte die Ortsschulbehörde bei der Regierung die Erteilung des Erlaubnisscheines. Erfüllte das von der religiösen Genossenschaft als künftiger Vorsteher in Aussicht genommene Ordensmitglied alle diese Erfordernisse und fand die Regierung keine Bedenken, dem Antrage nicht stattzugeben, so wurde unter genauer Bestimmung der Gattung der Schule, die der betreffende Bewerber eröffnen durfte, der Erlaubnisschein ausgefertigt. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt. Die erteilte Erlaubnis hatte jedoch nur für die Person Gültigkeit, auf deren Namen sie erteilt war, und konnte jederzeit widerrufen werden. Trotz dieser mannigfaltigen und zahlreichen Bestimmungen war es jedem Mitglied einer religiösen Genossenschaft, vorausgesetzt, daß es sämtliche gesetzlich verlangten Erfordernisse erfüllte und der Staat keine begründeten Bedenken gegen seine Person hatte, erlaubt, Privatschulen zu gründen und fortzusetzen.

Von großer Bedeutung für die zugelassene Privatschule war die Aufnahme der Anstalt in die Zahl der zu gewissen Berechtigungen für die abgehenden Schüler qualifizierten Schulen. Die Entscheidung hierüber traf die Oberaufsichtsbehörde. Zuvor fand eine Revison durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde statt, über deren Ergebnis diese der Oberaufsichtsbehörde Bericht erstattete. Die Berechtigungen wurden nur solchen Privatanstalten erteilt, die bestimmte für öffentliche höhere Schulen aufgestellte Grundsätze erfüllten. Vor allem mußte feststehen, daß das Bestehen oder die Erhaltung der Privatanstalt im öffentlichen Interesse lag. Ferner mußte die Lebensfähigkeit der Schule gesichtert erscheinen und

[12]) Ministerialerlaß vom 25. 3. 1867, ZBl. S. 361; Hubrich a. a. O. S. 109.

der Vorsteher pädagogisch und wissenschaftlich zur Leitung einer solchen Schule befähigt sein. Das Lehrerkollegium mußte den Bedürfnissen einer höheren Schule entsprechen. Der Lehrplan durfte nicht so gestaltet sein, daß er von dem der öffentlichen Schulen wesentlich abwich. Schließlich mußte die Möglichkeit gegeben sein, daß ein Beauftragter der Schulbehörde den Abgangsprüfungen beiwohnen und selbst in die Prüfung eingreifen konnte[13]). Wenn eine Privatschule diese Bedingungen erfüllte, konnten ihr von der Oberaufsichtsbehörde bestimmte Berechtigungen verliehen werden.

Trotz der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugelassenen freien Entfaltung, war dem Staat ein jederzeitiges Eingriffsrecht in das private Schulwesen gesichert. Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und der Entscheidung über etwaige Berechtigungen war sein Einfluß auf die Privatschulen nicht erschöpft. Der Staat konnte vielmehr jederzeit auf Grund seines Aufsichtsrechtes in den Lebensbereich der Schule eingreifen und notfalls die Schließung einer Anstalt herbeiführen. Die Vorsteher konnten, wenn sie den aus ihrem Erlaubnisschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkamen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Regierung durch Geldstrafen dazu angehalten werden. Bei Unwirksamkeit wiederholter Geldstrafen konnte der Erlaubnisschein entzogen werden[14]). Der jederzeitige Widerruf der Erlaubnis zur Anlegung von Privatschulen und die Zurücknahme der Konzession konnte ohne ein besonderes förmliches Verfahren durch die Regierung verfügt werden[15]).

Über sämtliche Privatschulen hatte der Staat ein Aufsichtsrecht. Die Privatschulen unterstanden ebenso wie die öffentlichen Schulen der gleichen Art zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörden und den diesen vorgesetzten Behörden. Die Aufsicht erstreckte sich auf die Handhabung der Schulzucht, den Gang des Unterrichts, die Einrichtung des Lehrplans, die „Wahl" der Lehrer, der Lehrbücher und Lernmittel und die Räumlichkeiten, in denen die Privatschulen untergebracht waren. Zeigten sich in diesen Anstalten Mängel und Mißbräuche, die eine Gefahr für die Jugend darstellten, so konnte die Regierung nach einer vorausgegangenen eingehenden Untersuchung den Erlaubnisschein zurücknehmen und die Privatschule schließen. (§ 7 der Ministerialinstruktion von 1839.) Dem Staate standen also die verschiedensten Macht- und Rechtsmittel zu einem jederzeitigen Eingreifen zur Verfügung.

---

[13]) Vgl. Bohnstedt a. a. O. S. 31; Ministerialerlaß vom 14. 3. 1868, ZBl. S. 295, 296.

[14]) Heideloff, S. 82.

[15]) Bahnstedt a. a. O. S. 18.

In Art. 22 der preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wurde der Versuch unternommen, das private Schulwesen mit der neuen Rechtslage in Einklang zu bringen. Art. 22 der preuß. Verfassung bestimmte, daß es jedermann freistehe, Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen habe[16]). Eine wesentliche Änderung ist in diesem Artikel nicht zu finden. Art. 22 sollte durch ein besonderes Gesetz in Kraft gesetzt werden. Dieses Gesetz wurde jedoch nicht erlassen. Im Grunde genommen legte Art. 22 lediglich den bereits bestehenden Rechtszustand nochmals fest.

Die Regelung in den anderen deutschen Bundesstaaten war ähnlich[17]). Bayern verlangte für alle Unterrichtsunternehmungen eine Genehmigung, in denen „zur Erreichung eines bestimmten Lehrzieles der Unterricht in einem schulmäßigen Betriebe erteilt wurde, ganz gleich, ob zum Ersatz für öffentliche Anstalten oder nicht." Die Genehmigung konnte versagt werden, wenn kein Bedürfnis für weitere, nicht staatliche Anstalten bestand. In Sachsen wurde die Genehmigung von Privatschulen, deren Benutzung vom Besuche der Volksschule entband, nur davon abhängig gemacht, daß keine begründeten Bedenken gegen den Einrichtungsplan oder den Nachweis über die zur Erhaltung der Anstalt verfügbaren Mittel geltend gemacht werden konnten. In Baden durfte Privatpersonen sowie Vereinigungen die Errichtung von Privatschulen, die höheren Lehranstalten gleichstanden, versagt werden, wenn die Erreichung des Zieles der öffentlichen Bildungsanstalt nicht sichergestellt war[18]). In Baden und Bayern konnten im Gegensatz zu Preußen auch die religiösen Genossenschaften Privatschulen errichten. Sachsen erlaubte nur den religiösen Kongregationen die Gründung von Privatschulen. In Sachsen und Baden bedurfte es jedoch hierzu einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Die einzelnen deutschen Bundesstaaten gewährten demnach den religiösen Genossenschaften bzw. deren Mitgliedern in der Zeit vor dem Kulturkampf auf dem Gebiete des Privatschulwesens grundsätzlich die gleichen Rechte wie den weltlichen Unternehmern.

Das gleichberechtigte Nebeneinandergehen von Kirche und Staat und das damit verknüpfte enge Zusammenarbeiten beider Mächte wurde aber von Jahr zu Jahr heftiger bekämpft und angefeindet. Die liberalen Kreise entwickelten eine verstärkte Tätigkeit, um die Loslösung der beiden Gewalten voneinander herbeizuführen. Diese Zeitsrömungen brachten eine veränderte An-

[16]) Vgl. Dackweiler a. a. O. S. 159.
[17]) Vgl. Dirksen in Stengel-Fleischmann a. a. O. S. 195.
[18]) Dirksen a. a. O. S. 194.

schauung über das Wesen des Staates mit sich. Dies ist unschwer in sämtlichen Verfassungen des 19. Jahrhunderts zu erkennen. Mit dieser Erkenntnis verband sich der Gedanke, eine Trennung der beiden Mächte zum mindesten insoweit herbeizuführen, als sich dies aus der Verschiedenartigkeit ihrer Zwecke ergebe. Andererseits sollten Staat und Kirche jedoch insoweit miteinander verbunden bleiben, als dies das beiderseitige Bedürfnis erfordere. Der Liberalismus hatte die Forderung Trennung von Kirche und Staat zu seinem Wahlspruch gemacht. Immer mehr griff eine Bewegung um sich, die neben der Erziehung für den Staat die Erziehung durch den Staat begehrte. Diese Bewegung fand ihren Ausdruck in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850[19]). Mit dem Erlaß dieser Verfassung trat ein grundlegender Wandel ein in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Während die Zeit vorher von der staatlichen Kirchenhoheit beherrscht war, war dies jetzt nicht mehr der Fall. Art. 15 der pr. V. U. bestimmte: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds"! Art. 15 beseitigte keineswegs damit das Kirchenhoheitsrecht des Staates. Tatsächlich war aber die Übung dieses Rechts so gut wie aufgegeben worden, weil man den Rahmen dieses Artikels nicht durch besondere Ausführungsgesetze näher bestimmt hatte[20]). Die Verfassung enthielt als obersten Grundsatz die alleinige Inanspruchnahme der Schulhoheit über das gesamte Unterrichtswesen mit Ausnahme des Religionsunterrichtes. Der Kampf des Liberalismus gegen die von der Kirche auch weiterhin vertretene Auffassung von der Notwendigkeit einer inneren organischen Verbindung zwischen Kirche und Staat und Kirche und Schule wuchs ständig. Immer stärker drängten Liberalismus und Sozialdemokratie zu einer Entscheidung. Die Forderung war nach wie vor, der Kirche jeden Einfluß auf das Schulwesen zu nehmen[21]).

b) Den äußeren Niederschlag fanden diese Zeitströmungen einmal in dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, das insbesondere deshalb erging, um die bis dahin bestehende tatsächliche Übung der staatlichen Schulaufsicht nochmals gesetzlich festzulegen, sodann in den übrigen, das Ordenswesen betreffenden Gesetzen der Kulturkampfzeit. Die Lehrtätigkeit der religiösen Genossenschaften wurde durch die Kulturkampfgesetzgebung in Preußen fast vollkommen lahmgelegt und im übrigen Reichsgebiet erheblich einge-

[19]) G. S. 1850 S. 17.
[20]) Vgl. Anschütz, pr. V. U., S. 288 ff.
[21]) Rintelen a. a. O. S. 299.

schränkt. Durch das Reichsgesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. 6. 1872[22]) wurde dieser Orden und die ihm verwandten Orden und Kongregationen [23]) vom Reichsgebiet vollkommen ausgeschlossen. Die Bekanntmachung vom 5. Juli 1872[24]) in Verbindung mit der bereits obengenannten Bekanntmachung verbot diesen religiösen Genossenschaften die Tätigkeit im Schulwesen, also auch die Errichtung und Führung von Privatschulen. Das preußische Gesetz vom 31. Mai 1875[25]) ging sogar soweit, sämtliche religiöse Genossenschaften grundsätzlich vom preußischen Staatsgebiet auszuschließen. Im Jahre 1876 verbot Sachsen auch den religiösen Kongregationen jegliche Lehrtätigkeit. Während in den übrigen deutschen Bundesstaaten die religiösen Genossenschaften mit Ausnahme der durch die obigen Reichsgesetze ausgeschlossenen Orden ihre Tätigkeit fortsetzen, insbesondere, soweit dies gesetzlich zulässig war, Privatschulen gründen konnten, war dies in Preußen und Sachsen auf Jahre hinaus den religiösen Genossenschaften bzw. deren Mitgliedern untersagt. Erst allmählich kam es in Preußen zu einer Lockerung der gesetzlichen Bestimmungen. Art. V, § 1c der Novelle vom 29. 4. 1887[26]) ließ wieder diejenigen Orden und Kongregationen zu, die sich dem Unterricht der weiblichen Jugend an höheren Mädchenschulen und anderen gleichwertigen Anstalten widmeten. Unzulässig war in Preußen bis zum Jahre 1919 unter allen Umständen die Erteilung des Elementarunterrichts an Knaben und Mädchen. Ferner war den religiösen Genossenschaften jegliche Unterrichtserteilung an die männliche Jugend verboten[27]). In der Folgezeit blieben auch die Kabinettsorder von 1834[28]) und die Staatsministerialinstruktionen von 1839[29]) in Kraft. Dies ergab sich aus Art. 112 der pr. V. U., der lautete: „Bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen." Unter den jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften sind aber nur die oben genannten Bestimmungen zu verstehen[30]). Die Erlaubnis zur Errichtung und Fortführung von Privatschulen blieb auch ferner eine persönliche, sodaß Orden und Kongregationen nur auf die früher bereits eingehend dargelegte Weise sich an der Gründung von Privatschulen

[22]) RGBl. S. 253.
[23]) Bekanntmachung vom 20. 5. 1873 i. RGBl. S. 109.
[24]) RGBl. S. 254.
[25]) GS. S. 217.
[26]) G. S. S. 127, Hilling 12. Heft S. 67.
[27]) Pohl a. a. O. S. 402.
[28]) G. S. S. 135.
[29]) MBL. i. V. 1840/94.
[30]) Vgl. Anschütz, pr. V. U. a. a. O. S. 494 ff.

beteiligen konnten. In einem Ministerialerlaß vom 9. September 1911[31]) wurde nochmals ausdrücklich bestimmt, daß der Konzessionsinhaber bzw. die Konzessionsinhaberin allein für die gesamte Leitung der Anstalt und der Schulzucht der Schulaufsichtsbehörde gegenüber die Verantwortung trägt. Daraus folgt, daß auch dann, wenn Unterhaltsträger dieser Anstalten ein Orden oder eine Kongregation war, lediglich das vom Orden oder der Kongregation als Vorsteher beauftragte und vom Staate genehmigte Ordensmitglied die Anstalt der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und diese nur mit diesem den amtlichen Verkehr zu pflegen hatte. Übernahm die religiöse Genossenschaft neben der Sorge für die Aufbringung der Unterhaltskosten auch die Verwaltung der Schule in ihren äußeren Angelegenheiten, gab sie vielleicht dem Ordensmitglied noch ein besonderes Kuratorium bei, so bedeutete dies für den Staat lediglich eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der religiösen Genossenschaft und deren Mitglied[32]).

Die Vorschriften der Kabinettsorder vom 10. 6. 1834 und der Staatsministerialinstruktion vom 31. 12. 1839 waren vorzugsweise für diejenigen Privatanstalten bestimmt, die als Ersatz für öffentliche Schulen galten, doch fanden sie auch Anwendung auf Privatschulen anderer Art[33]).

Für die Erteilung der Konzession an den Leiter, bzw. die Leiterin zur Errichtung einer höheren Mädchenschule trat insofern eine Änderung ein, als diese nicht mehr wie früher durch die Regierung bzw. den Kreisschulinspektor, sondern durch das Provinzialkollegium erfolgte[34]).

Alle Berechtigungen, die den öffentlichen Mädchen-Mittelschulen zustanden, hatten auch die privaten höheren Mädchenschulen, sofern sie die an die entsprechenden öffentlichen Schulen gestellten Bedingungen erfüllten[35]). Im übrigen wurden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie früher angegeben.

Das Aufsichtsrecht des Staates über die Privatschule wurde in § 1 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 neu festgelegt. Der Kirche wurde damit das ihr seither aus eigenem Rechte zustehende Mitaufsichtsrecht genommen. Der Staat allein führte von jetzt an die Aufsicht über das Schulwesen. „Schulaufsicht" ist eigentlich nicht der richtige Ausdruck für das dem Staate über das Schulwesen ausschließlich zustehende Bestimmungsrecht; denn dieses Recht ist nicht einheitlich, sondern umfaßt die verschiedensten Funk-

[31]) ZBl. S. 540.
[32]) Vgl. Bohnstedt a. a. O. S. 47, E. v. 8. 4. 1872, ZBl. S. 303.
[33]) Ministerialerlaß vom 7. 4. 1881, ZBl. S. 385.
[34]) Ministerialerlaß vom 9. 9. 1911, ZBl. S. 540.
[35]) Ministerialerlaß vom 3. 1. 1916, ZBl. S. 343.

tionen, teils aufsichtlicher, teils leitender, teils unmittelbar verwaltender Art. Es umfaßt sowohl die Aufsicht über das Privatunterrichtswesen, über die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der öffentlichen Schulen, als auch die Verwaltung der inneren Angelegenheiten sämtlicher Schulen. Die Aufsicht im eigentlichen Sinne umfaßt nur die beiden ersten Tätigkeiten. Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten entspricht mehr der Aufsicht im Sinne der „Dienstaufsicht", denn sie ist vom staatlichen Standpunkte aus gesehen nicht die Nachprüfung fremder, sondern die Führung der eigenen Verwaltung[36]). Inhaltlich hatte sich jedoch an dem Aufsichtsrechte gegen früher nichts besonderes geändert.

In den übrigen deutschen Bundesstaaten war es bis auf die durch die Kulturkampfgesetze eingeführten Beschränkungen grundsätzlich bei der bereits erörterten Rechtslage geblieben. Die Schulaufsicht wurde jedoch auch hier im Gegensatz zu früher verweltlicht[37]).

c) Die mit der Staatsumwälzung des Jahres 1918 verbundene Neugestaltung brachte den religiösen Genossenschaften Erleichterung ihrer Lage. Die Reichsverfassung und die Landesgesetzgebungen bekannten sich allmählich zu der Ansicht, daß eine Minderung der Rechte einer religiösen Genossenschaft anderen Vereinigungen gegenüber keinesfalls gerechtfertigt sei. Man gewährte daher seit 1919 den Orden und Kongregationen die gleichen Berechtigungen wie weltlichen Vereinigungen, so z. B. das Recht der Gründung und Niederlassung[38]). Andererseits unterlagen die religiösen Genossenschaften den gleichen Beschränkungen wie die Vereinigungen weltlicher Art bei der Ausübung von Tätigkeiten, die nach staatlichem Rechte einer Genehmigung bedurften. Sie mußten alsdann die erforderlichen Genehmigungen ebenso einholen wie andere Personen oder Vereine. Für die Gründung von Schulen wurde dieser Standpunkt den religiösen Genossenschaften gegenüber vom preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch die Erlasse vom 31. Dezember 1919 und vom 14. Februar 1920 eingenommen[39]). Der Erlaß vom 31. Dezember 1919[40]) lautete: „Durch Art. 111 und 124 R. V. ist die Niederlassungs- und Vereinsfreiheit aller Deutschen grundsätzlich geregelt."

„Hiernach sind, wie auch das preußische Staatsministerium durch Beschluß vom 13. 12. 1919 anerkannt hat, die in der preußischen Ordensgesetzgebung (G. v. 31. 5. 1875 — G. S. S. 207 — betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der

[36]) Vergl. Anschütz, pr. V. U. a. a. O. S. 417, 418.
[37]) Vgl. Dirksen in Stengel-Fleischmann a. a. O. S. 195 ff.
[38]) E. v. 31. 12. 1919 i. Hilling, 15. Hft., S. 55.
[39]) Vgl. Staatslexikon a. a. O. S. 1730, 1731.
[40]) Hilling 15. Heft, S. 55.

katholischen Kirche, nebst den Ausführungsgesetzen vom 14. 7. 1880 — G. S. S. 285, Art. VI —, vom 21. 5. 1886 — G. S. S. 147, Art. XIII — und vom 29. April 1887 — G. S. S. 127 —) enthaltenen Beschränkungen auf deutsche Reichsangehörige nicht mehr anwendbar.

Die Ordensniederlassungen deutscher Reichsangehörigen bedürfen nicht mehr der ministeriellen Genehmigung, ihre Tätigkeit unterliegt den bisher für sie gültigen Sonderbestimmungen nicht mehr . . ." In einem weiteren Erlasse vom 14. 2. 1920[41]) wurde darauf hingewiesen, daß die von den religiösen Genossenschaften zu errichtenden Schulanstalten den Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion von 1839 unterliegen und der darin vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen. Daraus könnte gefolgert werden, daß die geistlichen Orden und die religiösen Kongregationen von nun an selbst zur Errichtung von Privatschulen berechtigt waren. Dies war nicht der Fall. Die Konzession wurde auch weiterhin nur natürlichen Personen erteilt[42]). Allmählich sah man aber ein, daß sich die Praxis der reinen Personalkonzession mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr in Einklang bringen ließ. Man war daher fast allgemein dazu übergegangen[43]) den amtlichen Verkehr mit der betreffenden religiösen Genossenschaft selbst, die die Unterhaltsträgerin der Anstalt war, und nicht nur mit dem konzessionierten Schulleiter, zu unterhalten[44]). Jedenfalls stand fest, daß die religiösen Genossenschaften nicht mehr den großen Beschränkungen wie früher unterlagen.

Diese Rechte wären jedoch für die religiösen Genossenschaften dann ohne Bedeutung gewesen, wenn es den nach dem Jahre 1918 in verstärktem Maße einsetzenden Bestrebungen der Sozialdemokratie gelungen wäre, die Privatschule zu beseitigen.

Nach der im Jahre 1918 erfolgten Staatsumwälzung war die Lage von Kirche und Schule sehr beunruhigend und ungewiß. Nicht nur in der Parteipolitik, sondern auch in allen amtlichen Stellen machten sich die zersetzenden Tendenzen des Marxismus bemerkbar und stellten eine starke Bedrohung für die gesamte Jugenderziehung dar. Das durch die Revolution hervorgerufene Durcheinander ließ die Schule nicht unbeeinflußt. Im Gegenteil, die Schule und sämtliche sie angehende Fragen wurden in die Niederungen der Parteipolitik gezerrt. Dem Staate von Weimar war ein großes nationales Ziel fremd und unbekannt. Das einheitliche Wollen fehlte ihm vollkommen. Er konnte deshalb auch der Schule kein einheit-

[41]) Hilling 15. Heft S. 56.
[42]) Hubrich a. a. O. S. 92.
[43]) Vgl. Preuß. M. E. v. 8. 4. 1872; Hubrich a. a. O. S. 93.
[44]) Westhoff a. a. O. S. 163/164.

liches Erziehungsziel geben. Der Kampf des Marxismus richtete sich gegen alles Religiöse und damit gegen die Kirche und deren Einrichtungen. Der marxistische Staat war religions-neutral[45]). Die Unterstützung der Kirche benötigte er nicht. Aus dieser Einstellung des Marxismus erklärte sich auch der Kampf der Marxisten gegen die Privatschule, die darin eine besondere Stärke der Kirche und deren religiösen Genossenschaften erblickten. Ferner sahen sie darin eine Flucht aus der Staatsschule und ein Untergraben der staatlichen Schulhoheit und Schulaufsicht. Die Privatschule war in ihren Augen lediglich eine Standesschule. Trotz des erbitterten Kampfes der Marxisten gegen die Privatschule in den Verfassungsverhandlungen wurde diese auf Betreiben des Zentrums, der Deutschnationalen und Deutschen Volkspartei beibehalten. Sie war jedoch, wie die gesamte übrige Schulfrage, eine Kompromißlösung.[46])

Nach Art. 143 S. 1 RV. ist für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Demnach sollte die Bildung der Jugend nicht mehr wie früher in der Hauptsache durch Privatunterricht erfolgen, sondern durch öffentliche Anstalten.

Die RV. hat — das verdient besondere Beachtung — das erste Mal die Schulverhältnisse von reichswegen eingehend geregelt und ein organisch gegliedertes Schulsystem reichsrechtlich in seinen Grundzügen festgelegt. Die Weimarer Verfassung ging sogar noch einen Schritt weiter als die früheren Landesgesetzgebungen durch die Einführung der allgemeinen Schulbesuchspflicht an die Stelle des seither geltenden Unterrichtszwanges. Damit wollte man den Grundsatz der allgemeinen Gleichheit und die Gewährleistung einer gemeinsamen Erziehung aller Volksklassen sichern[47]).

Nur grundsätzlich konzediert die Reichsverfassung die Zulassung von Privatschulen. Art. 147 RV. sowie die anderen Schulartikel waren das Ergebnis der im vorigen Jahrhundert einsetzenden Einheitsschulbewegung, die in den 70er Jahren von dem liberalen Teil der Volksschullehrerschaft begründet und gefördert wurde. Ziel dieser Bewegung war die Beseitigung der Privatschulen und der isolierten Stellung der alten Volksschulen im Verhältnis zu den mittleren und höheren Schulen. Maßgebend war die Forderung einer liberalen Weltanschauung unter Verdrängung alles Kirchlichen aus der Schule. Jedenfalls ist soviel festzuhalten, daß die Weimarer Verfassung trotz all dieser Bestrebungen grundsätzlich die Errichtung von Privatschulen zuließ. Dies ergibt sich aus Art. 147 RV.

Unter Privatschulen im Sinne dieses Artikels sind alle nichtöffentlichen Schulen zu verstehen. Öffentliche Schulen im Sinne der

[45]) Vgl. Ebers, a. a. O. S. 123, 124.
[46]) Schuwerack a. a. O. S. 30, 31.
[47]) Koellreutter a. a. O. S. 10, 11.

Art. 143 ff. RV. sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von dem betreffenden Lande als öffentliche anerkannt sind[48]). Die in der Weimarer Verfassung geregelten Privatschulen dienen als Ersatz für öffentliche Schulen und öffentlichen Unterricht. Für die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienenden Privatschulen verbleibt es gemäß Art. 147 IV RV. bei dem geltenden Landesrecht. Eine Privatschule ist immer dann als Ersatzschule anzusehen, wenn von dem betreffenden Lande entsprechende öffentliche Schulen allgemein vorgesehen oder zugelassen sind[49]).

In diesem Zusammenhang ist noch zu prüfen, aus welchem Grunde die katholische Kirche und ihre religiösen Genossenschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften Unternehmer, bzw. Unterhaltsträger privater Schulen sein können. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß die von den Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen unterhaltenen Schulen trotz der öffentlich-rechtlichen Korporationseigenschaft dieser Gesellschaften als Privatschulen zu gelten haben. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der Schule einer öffentlichen Körperschaft auch die Eigenschaft einer öffentlichen Schule zukommt, denn es genügt nicht, daß eine solche Körperschaft eine Schule betreibt. Um einer Schule den öffentlichen Charakter zu verleihen, muß noch etwas Besonderes hinzukommen. Dies kann nur durch einen besonderen Anerkennungsakt des Staates geschehen, durch den die für den Einzelfall zuständige staatliche Schulbehörde der Schule die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt verleiht. Selbstverständlich sind die Unterrichtsanstalten der Länder ohne weiteres öffentliche Schulen, weil „die Staatsanstalt gehalten ist, ihre Leistungen überall da zu gewähren, wo die hierfür bestimmten allgemeinen Voraussetzungen zutreffen[50])." Dies ist jedoch bei anderen öffentlichen Körperschaften nicht ohne weiteres der Fall. Unterhalten diese demnach Schulen, deren öffentlicher Charakter nicht sofort mit ihrem Entstehen gesetzlich feststeht, so muß die Schule vom Staate durch einen besonderen Akt als öffentliche anerkannt werden. Sind aber die von der katholischen Kirche, bzw. ihren Genossenschaften unterhaltenen Anstalten nicht durch einen besonderen Akt als öffentliche Schulen anerkannt, so gelten sie für den Staat als Privatschulen[51]).

Die Reichsverfassung hat an die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen eine Reihe weiterer Erfordernisse geknüpft.

---

[48]) Sachse i. d. deutsche Schulwesen 28/29, S. 99.
[49]) Sachse i. d. deutsche Schulwesen 28/29, S. 99.
[50]) Westhoff a. a. O. S. 87.
[51]) Ebenso Landé, die Sch. i. d. R. V. S. 70 Anm. 176; S. 143, Anm. 464; — Hubrich a. a. O. S. 70, O. V. G. 86/175, E. v. 8. 2. 1926 — U II 1502.

Art. 147 RV. enthält zunächst die Bestimmung, daß die privaten Ersatzschulen weiterhin den Landesgesetzen unterstehen. Damit wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß die reichsgesetzliche Regelung keineswegs erschöpfend ist, sondern daß daneben das nicht entgegenstehende Landesrecht weiterhin seine Geltungskraft behält. Art. 147 RV. bestimmt ferner, daß für die Errichtung und Leitung privater Ersatzschulen die Genehmigung des Staates erforderlich ist. Von Bedeutung ist jedoch, daß die nach den einzelnen Landesrechten vorgeschriebene Genehmigungspflicht damit zu einem Satz des Reichsrechtes erhoben und insoweit der Regelung der einzelnen Landesgesetzgebungen entzogen wurde. Grundlegend neu ist dagegen, daß beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Genehmigung erteilt, unter bestimmten anderen Voraussetzungen aber versagt werden muß.

Gegenüber dem früheren Rechtszustande besteht insofern schon ein Unterschied, als nach Reichsrecht die Bedürfnisfrage bei der Gründung von Privatschulen nicht mehr nachgeprüft werden soll[52]).

Die Privatschule muß genehmigt werden, wenn Gewähr dafür geboten ist, daß sie mit der entsprechenden öffentlichen Schule wissenschaftlich auf einer Stufe steht. Die Gleichwertigkeit ist keineswegs gleichzusetzen mit Gleichartigkeit. Es genügt selbst Andersartigkeit, vorausgesetzt, daß die Privatschule hinter der öffentlichen Schule im Lehrziele, Einrichtung und in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht zurücksteht. Die Privatschule muß ferner allgemein zugänglich sein. Damit sollte ausgeschlossen werden, daß die Privatschule zu einer Kasten- oder Standesschule wird[53]). Eine Sonderung der Schule nach den Besitzverhältnissen und dem Wohlstand der Eltern sollte auf diese Weise unterbunden werden. Die persönliche und fachliche Befähigung von Unternehmer und Leiter wird nach wie vor landesgesetzlich bestimmt. In Preußen gelten also daneben die bereits früher dargelegten landesgesetzlichen Vorschriften[54]). Zwischenzeitlich wurden Änderungen vorgenommen. So bestimmte der Erlaß vom 22. Juni 1926[55]), daß die Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen von der Regierung als Schulaufsichtbehörde zu erteilen ist.

Weiterhin wird die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte gefordert[56]). Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, so muß die Genehmigung zur Errichtung einer Privatschule selbst bei bestehender abweichender landesgesetzlicher

---

[52]) Vgl. Westhoff, a. a. O. S. 162.
[53]) Schuwerack a. a. O. S. 32, 33; Landé a. a. O. S. 155, 156.
[54]) Vorbrodt u. Herrmann a. a. O. S. 497, 498.
[55]) ZBl. S. 251.
[56]) Westhoff a. a. O. S. 162.

Regelung erteilt werden. Die Genehmigung ist andererseits stets zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist[57]). Die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienenden Privatanstalten werden nach dem seither geltenden Rechte behandelt. (Art. 147 Abs. 4 RV.). Beispiele für solche Schulen sind Schulen für Handel, Gewerbe, Kunst und Musik. Auf diese finden die Vorschriften des Landesrechts Anwendung.

Zwischen den Unterrichtsverwaltungen der Länder wurde zu Art. 147 RV. am 12. Dezember 1927 eine Vereinbarung getroffen. Diese hatte zwar den Nachteil, daß die einzelnen Länder sich vorbehalten hatten, sie erst nach Inkrafttreten der neuen Landesgesetze in Vollzug zu setzen[58]). Maßgebend war jedoch, daß in Preußen im großen und ganzen die Bestimmungen dieser Vereinbarung beobachtet wurden. Die Vereinbarung regelt hauptsächlich das höhere Privatschulwesen. Volks- und Fortbildungsschulen sind nach § 15 der Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Nach § 4 der Vereinbarung darf die Genehmigung zur Errichtung einer Privatschule nicht verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 147 Abs. 1 Satz 2 RV. erfüllt sind und keiner der Versagungsgründe des Satz 3 vorliegt, insbesondere darf die Genehmigung nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

Preußen hatte unter Außerachtlassung dieser Vorschrift und des Art. 147 RV. nach wie vor die Bedürfnisfrage geprüft[59]). Ob dies zu Recht oder nicht zu Recht geschehen ist, bedarf keiner besonderen Klärung mehr, weil sich Preußen in einem Begleiterlaß[60]), der für die nachgeordnete Verwaltungsstelle verbindlich und deshalb zu beachten war, bereit erklärte, die Bedürfnisfrage wohlwollend behandeln zu wollen.

Die Genehmigung darf insbesondere nicht deshalb versagt werden, weil die Schule bekenntnismäßig gestaltet werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn die in den Lehrzielen usw. entsprechende öffentliche Schule grundsätzlich nach Bekenntnis nicht getrennt ist. Das einzelne Land war insbesondere auch dafür zuständig zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Leiter zum Unterricht und die Unternehmer zur Errichtung von privaten Schulen zugelassen sind, also ob die Unternehmer auch Vereinigungen von Personen sein können. In dieser Hinsicht gilt in Preußen, wie bereits früher dargelegt, grundsätzlich die Ministerialinstruktion von 1839 und die anderen Erlasse, soweit nicht Abänderungen erfolgt

[57]) Schroeteler im Jahrbuch der Erziehungswissenschaft u. Jugendkunde, S. 84.
[58]) Siehe die Vereinbarung bei Schuwerack, S. 36/38.
[59]) Vgl. Schroeteler i. Jahrb. d. Erz. W. u. Jugendkunde, S. 84, Westhoff S. 171.
[60]) Begleiterlaß des Unterrichtsministers vom 6. 6. 1928 zu der zweiten Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder in Privatschulangelegenheiten vom 24. 1. 1928.

sind. Denn die reichsrechtliche Regelung des Art. 147 I RV. ist nicht erschöpfend. Vielmehr behält das ihr nicht entgegenstehende geltende und künftige Landesrecht weiterhin seine Gültigkeit[61]). Die früher von dem Geistlichen als Privatschulleiter geforderte Rektorprüfung ist in der Zwischenzeit weggefallen. Nach einem Erlaß vom 20. Oktober 1923 wird dafür die Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt oder die Mittelschullehrerprüfung verlangt[62]). Von großer Bedeutung ist § 11 der Vereinbarung, der bestimmte, daß die Genehmigung nicht widerrufen werden darf, solange die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Genehmigung erteilt werden muß, gegeben sind. Der Widerruf muß ausgesprochen werden, wenn einer der Versagungsgründe des Art. 147 Abs. 1 Satz 3 RV. nachträglich eintritt und ein behördliches Eingreifen erfolglos bleibt. Beides gilt auch für Schulen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung genehmigt waren. Für das private höhere Schulwesen waren demnach in gewisser Hinsicht Erleichterungen geschaffen. Bei Erfüllung der aufgestellten Erfordernisse mußte also den religiösen Genossenschaften bzw. deren Mitgliedern die Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen erteilt werden.

Auf die Fachschulen sind die Schulartikel der Weimarer Verfassung nicht weiter eingegangen. Grundsätzlich finden die landesgesetzlichen Bestimmungen wegen der Zulässigkeit von Privatschulen Anwendung.

Einschneidende Änderungen erfuhr die Gründung privater Volksschulen. Den religiösen Genossenschaften sind die bisher gegebenen Möglichkeiten beschränkt worden. Gemäß Art. 147 Abs. 2 RV. sind private Volksschulen nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 RV. zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.[63]) Zwei Gruppen von privaten Volkschulen wurden hiernach unterschieden. Die erste Gruppe ist als Ersatz für öffentliche Schulen stets dann zuzulassen, wenn in einer Gemeinde derartige Schulen fehlen und wenn im übrigen den allgemeinen Vorschriften über Privatschulen genügt ist. Die zweite Gruppe umfaßt die privaten Volksschulen, bei denen ein besonderes pädagogisches Interesse anzuerkennen ist. Die Zulassung derartiger Anstalten steht vollkommen im Ermessen der Schulaufsichtsbehörde. Besondere Richtlinien, wonach ein solches pädagogisches Interesse festgestellt werden kann,

[61]) Vgl. Landé, a. a. O., S. 153, 154, ebenso Anschütz, R. V., S. 385.
[62]) Hubrich a. a. O. S. 96.
[63]) Vgl. Schroeteler im Jahrb. d. Erziehungswissenschaft und Jugendkunde, II. Bd. S. 81, 82; Dackweiler a. a. O. S. 170.

sind nicht ergangen.[64]) In diesen beiden einzigen Fällen darf und muß eine private Volksschule zugelassen werden. Für diese beiden Fälle ist sie aber auch gewährleistet.[65]) Diese Gewährleistung setzt die Erfüllung des Art. 147 Abs. 1 RV. voraus, der für private Schulen aller Grade, also auch für private Volksschulen zur Anwendung kommt. Vor Konzessionierung von Privatschulen, die die Ziele der Volksschule verfolgen, haben die Regierungen außerdem die Entscheidung des Unterrichtsministers einzuholen.[66])

Die Beschränkungen, die für die Volksschule gelten, finden keine Anwendung auf die privaten Fortbildungsschulen. Diese fallen nur unter Art. 147 Abs. 1 RV.

Bei Erfüllung aller dieser Erfordernisse ist die Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen zu erteilen, ohne Rücksicht auf bestehende abweichende landesgesetzliche Regelungen.[67])

In den unter den angegebenen Voraussetzungen zugelassenen privaten Volksschulen wird sowohl der allgemeinen Schulpflicht im weiteren Sinne (Art. 145 RV.) als auch der Grundschulpflicht im besonderen (Art. 146 Abs. 1 RV.) Genüge geleistet. Die private Volksschule ersetzt demnach insoweit die öffentliche Volks- bzw. Grundschule.[68])

Die von der Schulaufsichtsbehörde anerkannten privaten mittleren und höheren Schulen erhielten ebenfalls die gleichen Berechtigungen wie die diesen Anstalten entsprechenden öffentlichen Schulen.[69])

Nach dem Gesetz betreffend die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. 7. 1923 befreit der Besuch einer privaten Berufsschule, deren Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt wird, vom Besuche der staatlichen Schule.

In der zweiten Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder in Privatschulangelegenheiten vom 24. 1. 1928 wurden Ergänzungsbestimmungen zu der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse vom 29. 12. 1922 getroffen. Nach § 2 dieser Vereinbarung[70]) kann das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung solchen Privatschulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen

---

[64]) Vorbrodt u. Herrmann a. a. O. S. 495.
[65]) Ebenso Giese, R. V. a. a. O. S. 382 Anm. 4 zu Art. 147; Anschütz R. V. S. 386 Anm. 3 zu Art. 147.
[66]) Erlaß vom 18. 7. 1893; U III C 1815; Erlaß v. 24. 3. 1927, U III D 1263.
[67]) Giese i. Jahrb. d. Erziehungswissenschaft, a. a. O. S. 35.
[68]) Vorbrodt u. Herrmann a. a. O. S. 495; Landé S. 159.
[69]) Ministerialerlaß vom 19. 7. 1928 — U III D 21 771.
[70]) Vgl. Schuwerack a. a. O. S. 33 ff.

Schule im wesentlichen entsprechen und nach ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere nach ihren Lehrzielen, ihrer Verfassung, ihrem Lehrkörper und ihren sonstigen Einrichtungen und Leistungen den öffentlichen Schulen gleichstehen, also einen vollwertigen Ersatz für öffentliche Anstalten der gleichen Art bilden, wenn ihr Bestand nach Entscheidung der Unterrichtsverwaltung einem durch öffentliche Anstalten nicht oder nicht ausreichend gedeckten Bedürfnis entspricht und auch sonst im öffentlichen Interesse liegt. Öffentliches Interesse ist immer zu bejahen bei besonderer pädagogischer Gestaltung der Schule, die insbesondere mit Rücksicht auf das Bekenntnis erforderlich ist. Diese privaten Schulen mit dem selbständigen Recht auf Abhaltung von Reifeprüfungen wurden in ein besonders vom Reichsinnenminister geführtes Verzeichnis eingetragen.

In Preußen wurden andere private höhere Schulen, die jene besonderen Bedingungen nicht erfüllten, wenn sie in ihrer inneren und äußeren Gestaltung der öffentlichen Schule einer bestimmten Schulart gleichwertig waren, als private höhere Schulen dieses Schultypus anerkannt. Sie haben jedoch nicht das Recht, selbst Reifeprüfungen abzuhalten.[71])

Wie früher, so kann auch nach dem Rechte der Reichsverfassung die den religiösen Genossenschaften erteilte Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen widerrufen werden. Reichsrechtlich vorgeschrieben ist der Widerruf dann, wenn einer der Versagungsgründe des Art. 147 Abs. 1 Satz 3 RV. nachträglich eintritt und ein behördliches Eingreifen erfolglos sei. Daneben gibt es noch die in der auch weiterhin in Kraft befindlichen Ministerialinstruktion von 1839 enthaltenen Möglichkeiten des Widerrufs und des Entzugs der Konzession, soweit das Landesrecht dem Reichsrecht nicht widerstreitet.[72])

Über allem steht die zum jederzeitigen Eingriff berechtigte Aufsicht des Staates, die in der Reichsverfassung nochmals festgelegt wurde. (Art. 144 RV.) Danach steht dem Staate allein die gesamte Schulaufsicht, d. h. das staatliche „Bestimmungsrecht" über sämtliche Schularten, ob öffentliche, ob private, zu. Diese Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf private Schulen. Die RV. hat mit der Vorschrift des Art. 144 zum Ausdruck bringen wollen, daß das gesamte Unterrichtswesen eine Angelegenheit des Staates ist.[73]) Grundlegend Neues hat die Weimarer Verfassung damit nicht gebracht, weil ja bereits nach der früheren Rechtsordnung die Länder diesen Grundsatz aufgestellt hatten. Neu

[71]) M. E. 1930/291 — ZBl. S. 291.
[72]) Vorbrodt u. Herrmann a. a. O. S. 497, 498.
[73]) Buch a. a. O. S. 73.

ist, daß dieser Satz zu einem Bestandteil des Reichsrechts gemacht wurde.[74]) Die Schulaufsicht ist für den Staat ein Pflichtrecht, eine unveräußerliche Zuständigkeit. Der Staat hat darüber zu wachen, daß die Privatschulen in ihren Lehrplänen und Lehrzielen, Stoffverteilung und Unterrichtseinteilung den öffentlichen Schulen nicht nachstehen, soweit diese privaten Anstalten an die Stelle der öffentlichen Schulen treten. Unter die staatliche Aufsicht fallen selbstverständlich auch die privaten Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen gelten.[75]) Die Aufsicht der Schule steht dem einzelnen Lande zu. Das Reich kann sich auf dem weiten Gebiete des Schulwesens grundsätzlich nur in der Form der Gesetzgebung betätigen, mit der sich daraus ergebenden Aufsicht über die Länder. (Art. 15 RV.)[76]) Sämtliche privaten Anstalten unterstehen ebenso wie die öffentlichen Anstalten der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und Regierungsbezirks vorgesetzten Behörden.

Die in den anderen deutschen Ländern getroffene Regelung ist ähnlich. Bayern war den religiösen Genossenschaften und den von diesen gegründeten Privatschulen geneigter als Preußen. Es hatte schon früher den Orden und Kongregationen das Recht erteilt, Privatschulen zu errichten und Privatunterricht zu erteilen.[77])

II. Eine weitere Regelung des Privatschulwesens findet sich in dem zwischen dem Heiligen Stuhle und Bayern abgeschlossenen Konkordat vom 29. März 1924.[78])

Mit dem politischen Umsturz im Reiche war die politische Umstellung in den Ländern verbunden. Was seither Geltung hatte, war nunmehr durch die veränderten Verhältnisse überholt, insbesondere standen die früher in Bayern geltenden, aus dem System der staatlichen Kirchenhoheit geborenen Bestimmungen im Gegensatz zu den in der Reichsverfassung enthaltenen kirchenrechtlichen Vorschriften. Die Folge war eine Neuregelung des bayrischen Staatskirchenrechts in Art. 18 der Bayr. Verfassungurkunde vom 14. 8. 1919 und im Bayr. Konkordat von 1924. Die rasche Regelung war der bayr. Staatsregierung zu verdanken, die ein erhebliches Interesse an der Klarstellung des Verhältnisses „Kirche, Schule und Staat" hatte. Der endgültigen Regelung der Schulartikel war jedoch ein harter Kampf zwischen der liberalen und der im Katholizismus wurzelnden autoritären Weltanschauung vorausgegangen. Art. 9 des bayerichen Konkordats gewährleistet den religiösen Genossenschaften die Zu-

[74]) Dackweiler a. a. O. S. 182.
[75]) Vorbrodt u. Herrmann a. a. O. S. 497.
[76]) Landé a. a. O. S. 61.
[77]) Kirchl. Handb. 1928/29, S. 50/51, Sachse i. d. d. Schulwesen, 1927, S. 205 ff, kgl. V. vom 15. V. 1905.
[78]) Hilling, 16. Heft, S. 10 ff.

lassung der von ihnen betriebenen Privatanstalten, sofern sie die in Art. 147 RV. aufgestellten Erfordernisse erfüllen. Nach § 2 dieses Artikels 9 behalten die von Orden und Kongregationen geleiteten Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, diesen Charakter, sofern sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch neuen Schulen von religiösen Genossenschaften dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.[79]) Nach § 5 des Art. 5 können ferner bestehende Anstalten der religiösen Genossenschaften die Vorbildung oder berufliche Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen übernehmen, soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten dazu in der Lage sind.[80]) Für die Errichtung von Privatschulen durch Orden und Kongregationen ist vor allem das Reichsrecht maßgebend.

§ 5 Art. 5 u. Art. 9 stehen vollkommen in Einklang mit den Vorschriften der RV. über Privatschulen. (Art. 147.) Alle diese Abmachungen stellen mit Ausnahme der Art. 9 nur eine nochmalige in Vertragsform festgelegte Vereinbarung der seither schon üblichen Praxis dar.[81]) In Art. 5 hat der bayr. Staat der Kirche besondere Versprechungen gemacht. Damit sollte den religiösen Genossenschaften ein gewisser Schutz vor einer etwaigen, für diese nachteilige Ausnahmebehandlung gewährt werden.

Das Konkordat mit dem Preußischen Staat vom 14. 6. 1929 (ratifiziert am 13. 8. 1929) konnte schon mit Rücksicht auf die großen Parteigegensätze derartige Bestimmungen über das Schulwesen nicht treffen.

Die Männer, die als Vertreter des Preußischen Staates mit dem Heiligen Stuhle im Jahre 1929 das Konkordat schlossen, sahen in diesem nur eine vertragsmäßige Abgrenzung der den Parteien zustehenden Rechte und Pflichten. Ihr oberster Leitsatz war, dem Staate möglichst viele Rechte zu erhalten und jeden Einfluß des Religiösen auf das Weltliche von vornherein im Keime zu ersticken. Damit wollte man eine scharfe Scheidung des „Weltlichen" und „Geistlichen" erreichen. Schulbestimmungen, wie sie das bayr. Konkordat kennt, fehlen deshalb.[82])

III. Die Entwicklung der letzten Jahre unmittelbar vor dem Tage der nationalen Revolution ließ deutlich erkennen, daß der Beginn eines neuen Zeitalters öffentlicher und privater, wirtschaftlicher und geistiger Lebensgestaltung in Vorbereitung war. Immer größer wurde die Menge der Deutschen, die erkannten, daß die libera-

[79]) Vgl. Dackweiler a. a. O. S. 261.
[80]) Reuter a. a. O. S. 29/30.
[81]) Vergl. Stillger a. a. O. S. 37.
[82]) Stillger a. a. O. S. 53, 54.

listisch-demokratische Herrschaft versagte und das deutsche Volk dem Untergang näherbrachte. Im Reich und in den Ländern bewies der Parlamentarismus seine Unfähigkeit zur Lenkung des Staates. Der Mangel einer mit Verantwortung getragenen Führerpersönlichkeit machte sich überall bemerkbar. „Aus der Unzufriedenheit mit dem Vergangenen und der Erkenntnis der Unfähigkeit der parlamentarischen Staatsleitung geboren, entstand die nationalsozialistische Bewegung und eroberte die Macht im Staate.“ [83])

Die nationalsozialistische Weltanschauung ist die Gegnerin des Liberalismus. Ihre starken Wurzeln sind im Christentum verankert. Ziel des Nationalsozialismus ist der Umbruch des Staates. Diese Neugestaltung kann nur gemeinsam mit der Kirche herbeigeführt werden. Deshalb hat der nationalsozialistische Staat den Vertrag mit der katholischen Kirche geschlossen.

Die Bedeutung des von dem Päpstlichen Kardinalstaatssekretär und vom Deutschen Reichsvizekanzler in der Vatikanstadt am 20. 7. 1933 unterzeichneten Reichskonkordates[84]) ist besonders darin zu erblicken, daß in ihm, zum ersten Male mit Ausnahme des bayr. Konkordates, auch Schulfragen besprochen wurden. Die Behandlung dieser Fragen erschien mit Rücksicht auf die Bedeutung der Schule für Staat und Kultur erforderlich. Das Reichskonkordat regelt die Zulassung kirchlicher Unterrichtsanstalten teils öffentlichen, teils privaten Charakters. Es bringt dabei deutlich den christlichen Charakter der Schule zum Ausdruck. Dies beweist die Vorschrift, daß der gesamte Unterricht der öffentlichen Schule vom Geiste des christlichen Sittengesetzes getragen sein soll. Dies zeigt, daß sich der nationalsozialistische Staat von der religiösneutralen Schule lossagt.[85]) Es liegt vielleicht die Vermutung nahe, daß die mit Bayern, Preußen und Baden abgeschlossenen Konkordate mit dem Inkrafttreten des Reichskonkordates ihre Gültigkeit verloren haben. Dies hätte dem in Art. 13 RV. aufgestellten Grundsatz entsprochen. Dem ist jedoch nicht so. Das Reichskonkordat enthält in Art. 2 eine Ausnahmebestimmung, nach der die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Werden jedoch im RK. Gegenstände geregelt, die in den Länder-Konkordaten keine Berücksichtigung gefunden haben, oder werden früher getroffene Vereinbarungen ergänzt, so kommt selbstverständlich die reichsrechtliche Regelung zur Anwendung. Die im RK.

[83]) Stillger a. a. O. S. 50.
[84]) RGBl. II, S. 679.
[85]) RGBl. II, S. 679.

getroffenen Bestimmungen gelten ferner in ihrer Gesamtheit für die Länder, die keine Konkordate abgeschlossen haben.[86]) Art. 15 RK. gewährleistet den geistlichen Orden und religiösen Kongregationen eine weitgehende Sicherung ihrer Freiheiten. Im RK. werden insbesondere als Tätigkeiten, in denen die religiösen Genossenschaften keinerlei Beschränkungen von seiten des Staates unterliegen, die der Seelsorge, der Krankenpflege und des Unterrichtswesens genannt.[87]) Das RK. trifft alsdann eine Reihe von Bestimmungen für die nichtöffentlichen allgemeinen Lehranstalten der religiösen Genossenschaften. Im Rahmen der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Erfordernisse sind hiernach die religiösen Genossenschaften zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Durch diese Bestimmungen ist es auch den religiösen Genossenschaften in Preußen möglich, Privatschulen zu errichten.

Besondere Beachtung hat die katholische Kirche stets den Privatschulen gezeigt. Diese sind nach der Auffassung des hl. Stuhles die beste Stellvertretung der Eltern. Die RV. hat der Errichtung von Privatschulen ablehnend gegenüber gestanden. Der nationalsozialistische Staat nimmt in dieser Hinsicht eine andere Stellung ein. In Art. 25 RK. gibt er den religiösen Genossenschaften das Recht zur Gründung und Leitung von Privatschulen. Art. 25 RK. schafft klare Verhältnisse. In sachlicher Beziehung bringt er jedoch nichts Neues. Die Voraussetzungen zur Errichtung von Privatschulen richten sich grundsätzlich auch weiterhin nach den Bestimmungen der Ministerialinstruktion von 1839 und den anderen Erlassen, soweit in der Zwischenzeit nicht Abänderungen erfolgt sind, weil das RK. zwar als Vertragsrecht verbindlich ist, jedoch noch keine innerstaatliche Geltung hat. Zur Schaffung innerstaatlichen Rechtes müssen erst besondere Durchführungsvorschriften erlassen werden. Zu diesem Zwecke ermächtigt das Gesetz zur Durchführung des RK. vom 12. September 1933[88]) den Reichsminister des Innern zum Erlaß der zur Durchführung der Vorschriften des RK. notwendigen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen. Diese Durchführungsvorschriften sind jedoch noch nicht erlassen.[89]) Diese Privatschulen stehen mit den staatlichen Schulen auf einer Stufe. Das RK. spricht den Privatschulen der katholischen Orden und Kongregationen die gleichen Berechtigungen zu, wie sie die staatlichen Schulen besitzen, vorausgesetzt, daß sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.[90]) Hinsichtlich der von den

[86]) Ebenso Giese im Volksschularchiv für Reich u. Preußen, 1933, S. 2, 3.
[87]) Samstag, a. a. O. S. 31.
[88]) RGBl. I S. 625.
[89]) Vgl. Schulte i. RPrVBl. 1933, S. 821.
[90]) Giese im Volksschularchiv für Reich und Preußen, S. 2 und 3; Retzbach a. a. O. S. 152; Buttmann a. a. O. S. 468.

religiösen Genossenschaften gegründeten Schulen ist also die im bayerischen Konkordat getroffene Lösung zur Reichsregelung erhoben worden.[91]) Das RK. bringt insoweit weder eine Änderung noch eine Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen des bayerischen Konkordates. In Bayern verbleibt es somit bei den damals getroffenen Vereinbarungen. Soweit in § 2 Art. 9 bayr. K. die Sprache von Ordensschulen ist, die den Charakter öffentlicher Schulen tragen, sind diese in Art. 25 RK. mitenthalten. Der Gedanke des § 5 des Art. 5 bayr. K. kehrt ebenfalls in Art. 25 RK. wieder. Dies ergibt sich aus dem Schlußprotokoll, in dem § 5 fast wörtlich steht. Demnach ist die Rechtslage so, daß, soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatschulen in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für die Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu genügen, bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird den Zöglingen dieser Anstalten die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen gewährleistet.

Durch diese Bestimmungen bringt das RK. zum Ausdruck, daß der nationalsozialistische Staat mit der Errichtung von Privatschulen einverstanden ist.[92])

Bayern hat durch eine Verordnung vom 26. 8. 1933 eine Neuregelung des Privatschulwesens vorgenommen[93]) § 25 Abs. 3 der Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß durch diese Vorschriften die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen von Staatsverträgen unberührt bleiben. Im übrigen bringt sie aber verschiedenes Neues. Gemäß § 5 der VO. ist die Genehmigung zur Errichtung einer Privatschule zu versagen, wenn die Bedürfnisfrage verneint wird. In materieller Beziehung hat sie die Schulaufsicht erweitert.

Aus alledem ergibt sich, daß die religiösen Genossenschaften heute Privatschulen errichten können, soweit der Staat diese Anstalten zuläßt. Vor allem genießen sie die gleichen Rechte wie die Schulen der weltlichen Unternehmer und dürfen nicht schlechter gestellt werden als diese.

[91]) Stillger a. a. O. S. 23.
[92]) Lichius: Bildung und Erziehung, Heft 3. Jahrgang 1935, S. 226.
[93]) Nr. IX 40 256, Amtsblatt d. Bayr. Staatsministeriums f. Unterricht und Kultur vom 31. August 1933, S. 219 ff.

§ 5: Die rechtliche Stellung der Mitglieder der religiösen Genossenschaften als Lehrkräfte an den von diesen errichteten bzw. unterhaltenen Lehranstalten im 19. und 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Landes-, Reichs- und konkordatären Rechtes

I. a) Ein weiteres Betätigungsfeld der religiösen Genossenschaften auf dem Gebiete des staatlichen Unterrichtswesens ist darin zu sehen, daß sie für die von ihnen gegründeten bzw. unterhaltenen Privatschulen Lehrkräfte stellen. Die Lehrkräfte können priesterliche und nichtpriesterliche Ordensmitglieder sein.

Wie im vorigen Abschnitt, so mögen auch hier die gesamten Rechtsverhältnisse in ihrer fortschreitenden Entwicklung eine eingehende Darstellung der Rechtsverhältnisse der privaten Lehrer geben. Ein besonderes Eingehen auf die einzelnen politischen Zeitströmungen erübrigt sich jedoch hier mit Rücksicht darauf, daß die Privatschullehrerfrage im großen und ganzen von den gleichen Bewegungen beeinflußt worden ist wie die Privatschule selbst.

Der das vorige und zum Teil auch den Anfang dieses Jahrhunderts beherrschende Grundsatz des Lernzwanges ließ im allgemeinen den Eltern die freie Auswahl der Lehrer. Die privaten Lehrkräfte hatten demnach einen weiten Wirkungskreis. Vor dem Kulturkampf konnten sich die Mitglieder der religiösen Genossenschaften in Preußen als Hauslehrer, Erzieher und Privatlehrer betätigen. Privatlehrer waren alle diejenigen Personen, die Unterricht in Privatschulen, in den Häusern der Eltern oder in der eigenen Wohnung gaben. Neben dem Privatschullehrer kannte man in Preußen noch den Vorsteher von Privatschulen. Darauf bin ich aber schon in § 4 eingegangen.

Die Hauslehrer und Erzieher wurden Mitglieder des Hausstandes, in dem sie Unterricht gaben.

Die Eltern, die für den Unterricht ihrer Kinder durch Berufung von Hauslehrern selbst sorgten, mußten dies der Ortsschulbehörde mitteilen. Die Genehmigung war im allgemeinen zu erteilen, weil man damals die Ansicht vertrat, daß die Eltern in der Lage seien, die nötigen wissenschaftlichen und fachlichen Fähigkeiten der Hauslehrer zu erkennen. Nur in Ausnahmefällen konnte die staatliche Zustimmung versagt werden, wenn z. B. feststand, daß den Eltern hierzu die erforderlichen Fähigkeiten fehlten.

Die nichtpriesterlichen Mitglieder der religiösen Genossenschaften, die die Tätigkeit als Hauslehrer ausüben wollten, mußten nur den Nachweis der Fleckenlosigkeit ihres sittlichen oder politischen Lebenswandels erbringen. Ein besonderer Befähigungsnach-

weis war nicht erforderlich.[94]) Sie erhielten alsdann, wenn gegen sie in sittlicher und politischer Hinsicht nichts einzuwenden war, von der Regierung den Erlaubnisschein. (§ 21 der Ministerialinstruktion von 1839.) Die Namen der Personen, welche einen derartigen Erlaubnisschein erhielten, wurden im Regierungsamtsblatt bekannt gemacht. Der Erlaubnisschein mußte demjenigen versagt werden, der den erforderlichen Nachweis nicht erbringen konnte. (§ 22 der Ministerialinstruktion von 1839.)

Die als Hauslehrer tätigen Ordensgeistlichen bedurften hiergegen keines besonderen Erlaubnisscheines. Sie hatten lediglich dem Kreisschulinspektor von dem Beginne ihrer Tätigkeit eine Anzeige zu erstatten.

Die priesterlichen Ordensmitglieder unterstanden auch in ihrer Eigenschaft als Hauslehrer ihren geistlichen Vorgesetzten. (§ 23 der Staatsministerialinstruktion von 1839.)

Nichtpriesterliche Mitglieder religiöser Genossenschaften, welche Unterricht in Familien oder Privatanstalten erteilen wollten, und zwar in Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehörten, mußten dies der zuständigen Ortsschulbehörde mitteilen und sich bei dieser über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Unbescholtenheit für Unterricht und Erziehung in der gleichen Art ausweisen wie die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen. (§ 14 der Ministerialinstruktion von 1839.)[95]) Diejenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht der Jugend keine Bedenken bestanden, erhielten von der Ortsschulbehörde einen jedesmal für ein Jahr gültigen, jedoch jederzeit widerruflichen Erlaubnisschein zur Erteilung von Privatunterricht in Familien und in Privatschulen. (§ 15 der Ministerialinstruktion von 1839.)

Priesterliche Mitglieder religiöser Genossenschaften bedurften keines besonderen Erlaubnisscheines, weil sie für befähigt und befugt galten, Privatlehrer zu sein. (§ 16 der Ministerialinstruktion von 1839.) Der Grund hierfür ist darin zu finden, daß diese nicht nur die wissenschaftliche Befähigung besaßen, sondern auch solange als sittlich qualifiziert anzusehen waren, als sie nicht aus ihrer Stellung entfernt wurden. Sie mußten bloß ihr Vorhaben der Ortsschulbehörde anzeigen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Privatschulunternehmer und den an diesen Anstalten angestellten Privatlehrern beruhten auf privatem Dienstvertrag. Die Unterrichtserteilung in diesen Schulen war lediglich eine Privattätigkeit. Würden sie durch ihre

[94]) M. Bl. i. V. 1847/258.
[95]) Dirksen a. a. O. S. 192/194.

Lehrtätigkeit öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben, so wären sie öffentliche Amtsträger. Dies ist aber deswegen schon ausgeschlossen, weil die preußische Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 nur den öffentlichen Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten zuspricht[96]). Daß das zwischen Privatlehrer und Privatschulunternehmer bestehende Rechtsverhältnis nicht beamtenrechtlicher, sondern nur privatrechtlicher Art ist, bestätigt auch ein im Jahre 1883 ergangener Ministerialerlaß[97]).

Über die Wirksamkeit der Privatlehrer führte die Ortsschulbehörde eine regelmäßige, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Aufsicht. Politisch verdächtige oder unsittliche Personen waren auf Antrag der Ortsschulbehörde, der an die Regierung zu richten war, zu entfernen.

Die Staatsaufsicht über die Hauslehrer wurde dadurch ausgeübt, daß der Ortsschulinspektor von Zeit zu Zeit bei den diesen anvertrauten Kindern Prüfungen abhielt. Stellte sich hierbei heraus, daß der betreffende Hauslehrer zur Erteilung des Unterrichts nicht befähigt war, so konnte ihm die Konzession entzogen werden.[98])

Kam ein Mitglied der religiösen Genossenschaft den ihm als Privatlehrer auferlegten Obliegenheiten nicht nach, so konnte es von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Regierung durch Geldstrafen dazu angehalten werden, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam blieben, konnte ihm der Erlaubnisschein entzogen werden. Bedeutsam ist, daß die Privatlehrer, obwohl sie keine Beamten sind, in dieser Hinsicht dem staatlichen Disziplinarrecht unterworfen waren. Diese Gewalt war jedoch nur auf einen engen Kreis von Verstößen beschränkt.[99]) Erteilte jemand unbefugt Privatunterricht, so konnte er, wenn er trotz des Verbots in der Unterrichtserteilung fortfuhr, durch Polizeistrafen zur Unterlassung angehalten werden.[100])

Sämtlichen anderen deutschen Bundesstaaten war die in Preußen getroffene Unterscheidung zwischen Hauslehrer und Privatlehrer fremd.[101])

Bayern verlangte von den Privatlehrern einen Befähigungsnachweis. In Baden mußten die Mitglieder der religiösen Genossenschaften, die Unterricht an privaten — nichtstaatlichen — Anstalten erteilen wollten, die Genehmigung der Staatsregierung einholen. Hinsichtlich der staatlichen Aufsicht bestand in den deutschen Bundesstaaten eine ähnliche Regelung wie in Preußen.

[96]) Hubrich a. a. O. S. 129.
[97]) M. E. v. 17. 12. 1883, ZBl. 1884 S. 186.
[98]) Bohnstedt a. a. O. S. 50.
[99]) Hubrich a. a. O. S. 142.
[100]) Hubrich a. a. O. S. 206, 207.
[101]) Vgl. Dirksen i. Stengel-Fleischmann, a. a. O. S. 193.

Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften konnten, wenn sie die von den einzelnen Landesgesetzgebungen gestellten Anforderungen erfüllten, ungehindert als Privatlehrer bzw. Hauslehrer sich betätigen.

b) Die Lehrtätigkeit der Mitglieder kirchlicher Orden und ordensähnlichen Kongregationen, die nach der Auffassung der katholischen Kirche in ganz besonderem Maße zur Unterweisung der Jugend geeignet sind, wurde jählings durch den Kulturkampf unterbrochen. Durch die für das ganze Reich erlassenen Kulturkampfgesetze, betr. die religiösen Genossenschaften, wurde die Tätigkeit der Ordensmitglieder als Privatlehrer erheblich beschränkt. Das bereits an anderer Stelle erwähnte Reichsgesetz vom 4. 7. 1872[102]) und die damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachung vom 20. 5. 1873[103]) schloß die Jesuiten, Redemptoristen, Lazaristen, die Priester vom Heiligen Geiste und die Schwestern vom Heiligen Herzen Jesu von jeglicher Unterrichtserteilung aus. Das preußiche Gesetz vom 31. 5. 1875 ging noch weiter und untersagte den Mitgliedern sämtlicher religiösen Genossenschaften die Erteilung von Unterricht. Im Laufe der Zeit trat jedoch eine Milderung ein. Durch Gesetz, betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 29. April 1887[104]) wurden die Mitglieder solcher Genossenschaften, die einer staatlich genehmigten Niederlassung angehörten und sich dem Unterricht der weiblichen Jugend an höheren Mädchenschulen widmeten, zum Unterricht wieder zugelassen. Erst am 19. 4. 1917 wurde das Jesuitengesetz und im Jahre 1919 das preuß. Gesetz[105]) aufgehoben.

Was die an die Privatlehrer und Hauslehrer zu stellenden Anforderungen betrifft, so galt auch weiterhin die Justizministerialinstruktion von 1839. Jedoch sind hierzu im Laufe der Jahre verschiedene Ergänzungsbestimmungen erlassen worden. Durch Erlaß vom 4. 2. 1909[106]) wurde die Erteilung von Erlaubnisscheinen den Kreisschulinspektoren übertragen. In räumlicher Beziehung erstreckte sich die Gültigkeit der ausgestellten Unterrichtserlaubnisscheine der Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher auf das gesamte preußische Gebiet. Der Erlaubnisschein war widerruflich. Widerrufsberechtigt war die Bezirksregierung. Wurde der Wohnsitz und die Tätigkeit in einen anderen Bezirk verlegt, so mußte der Privat-(Haus)-Lehrer binnen 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts den Erlaubnisschein dem nunmehr zuständigen Kreisschulinspektor bei

[102]) RGBl. S. 253.
[103]) RGBl. S. 109.
[104]) G. S. S. 125.
[105]) Vgl. Hilling, 15. Heft, S. 55, E. v. 31. 12. 1919.
[106]) ZBl. S. 333.

Vermeidung des Widerrufs vorlegen.[107]) Die Unterrichtserlaubnis für die an privaten höheren Mädchenschulen zu beschäftigenden Lehrkräfte wurde durch das Provinzialschulkollegium[108]) erteilt. Das staatliche Aufsichtsrecht wurde von den Kreisschulinspektoren ausgeübt.

c) Der Staatsumsturz des Jahres 1918 brachte auch in der Privatschullehrerfrage einige Neuerungen. Der Privatunterricht selbst hat in der Weimarer Verfassung keine Regelung gefunden. Die Regelung der Rechtsverhältnisse für den nicht als Ersatz für den öffentlichen Unterricht dienenden Privatunterricht ist nach wie vor Sache der einzelnen Landesrechte.[109]) Nur das Grundschulgesetz enthält eine Vorschrift über den Privatunterricht. Nach § 4 dieses Gesetzes darf der Privatunterricht für einzelne Kinder als Ersatz der Grundschule nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen erlaubt werden, z. B. bei besonders gefährdetem Gesundheitszustand und bei Gewissensbedenken.[110])

Die Reichsverfassung hat weiterhin keine Bestimmungen über die persönliche und fachliche Eignung der Privatschulleiter und Privatlehrer getroffen. Gemäß § 8 der ersten Ländervereinbarung[111]) regelt Art. 147 Abs. 1 RV. nur die Genehmigung von Privatschulen als solchen. Er berührt deshalb nicht die Bestimmungen, nach denen Leiter und Lehrer Unterricht erteilen dürfen. Hier verbleibt es bei der landesrechtlichen Zuständigkeit.[112]) Das nicht entgegenstehende Landesrecht gilt daneben weiter.[113]) Es verbleibt demnach bei den Vorschriften der Kabinettsorder von 1834, der Ministerialinstruktion von 1839 und den früher erwähnten Bestimmungen.

Nach der Reichsverfassung muß ferner die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte der Privatschulen gesichert sein. Wann und unter welchen Bedingungen diese Anforderungen erfüllt sind, ist nirgends gesagt. Zuständig ist auch hier wiederum das einzelne Land. § 10 der Ländervereinbarung führt als maßgebende Umstände an: den Nachweis der für diese Sicherheit erforderlichen geldlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers, den schriftlichen Abschluß erschöpfender Anstellungsverträge, die Einhaltung der Vorschriften über die Sozialversicherung und die genügende Sicherung der Lehrkräfte gegen unbegründete fristlose Entlassung.[114])

---

[107]) Ministerialerlaß vom 29. 7. 1911, ZBl. S. 506.
[108]) Vgl. Bohnstedt a. a. O. S. 47.
[109]) Landé a. a. O. S. 153.
[110]) RGBl. 1927, S. 67.
[111]) Vgl. Reichsministerialblatt 1928/55.
[112]) Schuwerack a. a. O. S. 36.
[113]) Landé a. a. O. S. 156.
[114]) Schuwerack a. a. O. S. 37.

Diese Beispiele sprechen zudem treffend gegen die bereits früher abgelehnte Beamteneigenschaft der Privatlehrer. Sie lassen klar erkennen, daß die Privatlehrer lediglich Privatangestellte sind.[115])

Ebenso wie die Privatschulen, so unterstehen auch die Privatlehrer der Schulaufsichtsbehörde, die eine geregelte Aufsicht über diese führt.[116])

d) Das preußische Konkordat vom 14. 6. 1929 und das badische Konkordat vom 12. 10. 1932 haben sich mit den Rechtsverhältnissen der Privatlehrer wie überhaupt mit dem Schulwesen nicht befaßt. Die damaligen politischen Machtverhältnisse und Spannungen ließen dies nicht ratsam erscheinen. Das bayerische Konkordat, das sonst eingehend das Schulwesen geregelt hat, enthält keine Bestimmungen über die an Ordens- und Kongregationsschulen tätigen Lehrpersonen. In Bayern verbleibt es deshalb bei den bisherigen Bestimmungen.

II. Mit der Schaffung des Reichskonkordats erfuhr auch das Privatschullehrerwesen eine Neugestaltung. Diese Umgestaltung mußte erfolgen, weil der nationalsozialistische Staat das Hauptgewicht darauf legt, daß das Unterrichtswesen von nationalen, zuverlässigen Lehrkräften betreut wird. Gemäß Art. 14 RK. müssen Geistliche, die in Deutschland eine Lehrtätigkeit ausüben wollen, deutsche Staatsangehörige sein, ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben und auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen Akademie oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben. Von diesen Erfordernissen kann im beiderseitigen Einverständnis von Staat und Kirche Abstand genommen werden. Art. 14 RK. spricht ganz allgemein von Geistlichen, die in Deutschland eine Lehrtätigkeit ausüben. Unter Lehrtätigkeit aber schlechthin ist, m. E., sowohl die Tätigkeit an öffentlichen als auch privaten Schulen zu verstehen. Art. 14 findet deshalb auch auf die als Privatlehrer beschäftigten priesterlichen Mitglieder religiöser Genossenschaften Anwendung. Im übrigen haben die Geistlichen selbstverständlich die sonstigen, an den Lehrberuf gestellten, bereits mehrfach erörterten Anforderungen zu erfüllen. Grundsätzlich müssen demnach auch Ordensgeistliche diese Voraussetzungen erfüllen, wenn sie an nichtstaatlichen Schulen tätig sind. Die Kirche hat hiermit dem Staate ein großes Zugeständnis gemacht.

Preußen ist noch einen Schritt weiter gegangen, indem es an die als Privatlehrer tätigen nichtpriesterlichen Mitglieder religiöser

[115]) Landé a. a. O. S. 214.
[116]) Vorbrodt u. Herrmann a. a. O. S. 498.

Genossenschaften weitere Anforderungen stellt. Durch Ministerialerlaß vom Jahre 1933[117]) hat Preußen Richtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und Privatschulkonzessionen herausgegeben. Danach müssen die Ordensmitglieder, wenn sie als Privatlehrer oder -Lehrerinnen tätig sein wollen, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, grundsätzlich arischer Abstammung sein und Gewähr für politische Zuverlässigkeit bieten. Damit wurde ein weiterer nationalsozialistischer Grundsatz erfüllt, nur diejenigen als Jugendbildner zu verwenden, die jederzeit rückhaltslos für den nationalen Staat eintreten. Dieser Erlaß gilt jedoch nicht für private Volksschulen. Durch Erlaß von 1934[118]) ist der Erlaß von 1933[119]) auch auf die Hauslehrer ausgedehnt worden, so weit sie staatlicher Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung ist im Anschluß an das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ergangen. Bayern[120]) und Sachsen[121]) haben ähnliche Vorschriften erlassen. Gemäß § 4 des bayr. Erlasses müssen Lehrer einer nichtstaatlichen Anstalt im Besitze der Reichsangehörigkeit sein. Ferner müssen sie persönlich geeignet, insbesondere sittlich zuverlässig sein. Der Erlaß für den Freistaat Sachsen bestimmte, daß es den Rechtsträgern der Privatschulen nahe zu legen ist, die nichtarischen Lehrkräfte unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsbestimmungen zu entlassen.

---

[117]) ZBl. 1933 S. 250.
[118]) ZBl. 1934, S. 194.
[119]) ZBl. 1933, S. 250.
[120]) M. E. v. 15. 9. 1933, in Schule und Erziehung, 4. Heft, 1933, S. 242.
[121]) Erlaß vom 24. 6. 1933 — Verordnungsblatt des Sächs. Min. f. Volksbildung v. 3. 7. 1933, S. 43.

II. TEIL

Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften als Lehrer an staatlichen Schulen

§ 6: Die Rechtsstellung der Mitglieder der religiösen Genossenschaften als öffentliche Lehrer an staatlichen Schulen im 19. und 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Landes-, Reichs- und konkordatären Rechtes

Die Beteiligung der religiösen Genossenschaften auf dem Gebiete des staatlichen Unterrichtswesens ist nicht auf das private — nichtstaatliche — Schulwesen beschränkt. Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften können vielmehr auch als Lehrer an öffentlichen Schulen tätig sein, indem sie in den gleichen Fächern Unterricht erteilen wie die weltlichen Lehrkräfte. Dieses Recht stand ihnen in Preußen vor dem Kulturkampf unbeschränkt zu, vorausgesetzt, daß sie die gleichen Prüfungen ablegten wie die entsprechenden weltlichen Lehrkräfte. So hieß es in einem Ministerialerlaß vom Jahre 1866, daß der Berufung von Schulbrüdern an öffentliche Schulen kein Hindernis entgegenstehe, sofern sie die für die Anstellung von Lehrern bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen.[1]) In einem anderen Erlaß vom Jahre 1869[2]) wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß der Anstellung einer Ordensschwester bei einer öffentlichen Mädchenschule nichts im Wege stehe, wenn sie die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt habe und sich den vom Staate getroffenen Anordnungen unterwerfe.

Über die als Lehrer an den öffentlichen Schulen angestellten Mitglieder religiöser Genossenschaften übte der Staat ebenso wie über das gesamte öffentliche Schulwesen die Aufsicht aus. Art. 23 der preuß. Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 bestimmte, daß alle öffentlichen Unterrichtsanstalten und damit die an diesen angestellten Lehrer unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehe. Art. 23 trat zunächst nicht in Kraft. Praktisch kam

[1]) MBliV. 1866, S. 39.
[2]) ZBl. 1869, S. 295.

diesem Umstande jedoch keine besondere Bedeutung zu, weil die staatliche Schulaufsicht in Preußen bereits durch die vorkonstitutionellen Gesetze des Generallandschulreglements von 1763 und des ALR. II, 12, §§ 1 ff. begründet war.[3])

In Bayern hatten die religiösen Genossenschaften noch größere Freiheiten in der Betätigung als in Preußen. In Bayern konnte den religiösen Genossenschaften bzw. deren Mitgliedern durch die Kreisregierung die Unterrichtserteilung in den Volksschulen für Mädchen übertragen werden. Um die Unterrichtserteilung für die gesamte weibliche Jugend zu gewährleisten, wurde der Orden der Armen Schulschwestern gegründet.[4]) Die als öffentliche Lehrer angestellten Ordensmitglieder standen unter staatlicher Aufsicht. Diese wurde von der Kreisregierung ausgeübt. Daneben hatten jedoch die kirchlichen Vorgesetzten ein Mitwirkungsrecht.[5]) Sachsen nahm den religiösen Genossenschaften gegenüber eine ablehnende Haltung ein. Die Errichtung von Klöstern und die Aufnahme geistlicher Orden war bereits durch § 56, 2 der Verfassungsurkunde vom 4. 9. 1831 untersagt, so daß nur die Mitglieder der bestehenden religiösen Kongregationen unter bestimmten Voraussetzungen die öffentliche Lehrtätigkeit ausüben konnten. In den übrigen deutschen Bundesstaaten waren die Orden und Kongregationen bzw. deren Mitglieder zum öffentlichen Schuldienste grundsätzlich zugelassen.[6])

Durch die in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzende Kulturkampfbewegung und die in dieser Zeit ergangenen Reichsgesetze wurde die Lehrtätigkeit verschiedener Orden vollkommen verboten. Das bereits mehrfach erwähnte Jesuitengesetz vom 4. 7. 1872 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 20. 5. 1873 entzog den Mitgliedern des Jesuitenordens und verschiedener anderer Orden die Befugnis zur Unterrichtserteilung. Die noch zugelassenen religiösen Genossenschaften konnten sich wie im übrigen Reich zunächst auch in Preußen weiterhin auf dem Gebiete des Unterrichtswesens betätigen.

Preußen, das sich in früherer Zeit den Orden und Kongregationen gegenüber wohlwollend verhalten hatte, änderte diese Haltung unter dem Einfluß der gerade in diesem Lande besonders starken gegenkirchlichen Zeitströmungen. Durch Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. 6. 1872,[7]) betreffend die Ausschließung der Ordenspersonen von der Tätigkeit

---

[3]) Vgl. Anschütz pr. V. U. a. a. O. S. 405 ff.
[4]) M. E. v. 26. 6. 1841, M. E. v. 9. 1. 1852.
[5]) Meurer a. a. O. S. 53/54.
[6]) Ebers i. Stengel-Fleischmann a. a. O. S. 23.
[7]) Schn. u. v. Br. I, 605.

in öffentlichen Volksschulen, wurde die Zulassung und Bestätigung der Mitglieder einer geistlichen Kongregation oder eines religiösen Ordens als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen für die Zukunft untersagt.[8]) Das Gesetz vom 31. 5. 1875 ging sogar noch weiter und schloß grundsätzlich sämtliche Orden und Kongregationen vom preußischen Staatsgebiet aus. Das Gesetz vom 29. 4. 1887 ließ jedoch wieder die religiösen Genossenschaften zu, die sich mit dem Unterricht der weiblichen Jugend an höheren Mädchenschulen befaßten.

Die als Lehrer an den öffentlichen Schulen angestellten Mitglieder religiöser Genossenschaften hatten die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten.[9]) Sie unterlagen insoweit den Bestimmungen des Disziplinargesetzes.[10]) Als Staatsbeamte unterstanden sie damit ohne weiteres der Dienstaufsicht des Staates.

Das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht erfuhr seine endgültige Regelung in dem heute noch in Kraft befindlichen Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. 3. 1872.[11])

Auch in Bayern war die Leitung und Beaufsichtigung der Lehrerschaft Angelegenheit der Staatsregierung. Die Kirche hatte daneben in gewissen Grenzen ein Mitwirkungsrecht. Das Schulbedarfsgesetz vom 28. 7. 1902 brachte insofern eine Einschränkung, als die Übertragung der Lehrtätigkeit an Volksschulen an die Mitglieder religiöser Genossenschaften von der Zustimmung der Gemeinden abhängig gemacht wurde. In Baden war den Mitgliedern der religiösen Genossenschaften die Lehrtätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Von diesem Verbote konnte jedoch die Regierung in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.[12]) Sachsen hatte im Laufe der Jahre seine ablehnende Haltung, die sich bisher nur auf die Orden i. e. S. erstreckte, auch auf die Kongregationen ausgedehnt. § 30 des Gesetzes vom 23. 8. 1876 verbot auch die Kongregationen und damit die Ausübung jeglicher Ordenstätigkeit.

Wesentliche Änderungen brachte in dieser Hinsicht die auf Grund der Staatsumwälzung im Jahre 1919 neugeschaffene Verfassung. Mit der Aufhebung der seither für die religiösen Genossenschaften bestehenden Beschränkungen konnten auch deren Mitglieder wieder ihre Tätigkeit frei entfalten. Insbesondere konnten sie bei Erfüllung sämtlicher an die entsprechenden öffentlichen

[8]) Vgl. Dackweiler a. a. O. S. 81; ZBl. 1872, S. 321.
[9]) M. E. v. 19. 6. 1869, ZBl. S. 696.
[10]) Heideloff a. a. O., S. 82.
[11]) G. S., S. 183.
[12]) Ges. v. 1872 und § 137 des Schulgesetzes vom 7. 7. 1910.

Lehrer gestellten Anforderungen an öffentlichen Schulen ihre Tätigkeit ausüben.

In Art. 143 Abs. 3 RV. wurden ihnen ausdrücklich die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten bestätigt. Danach genießen sie sämtliche den Beamten zustehenden Rechte und Pflichten und unterliegen insbesondere dem staatlichen Disziplinarrecht.

Nach Art. 144 RV. steht das gesamte Schulwesen und damit die öffentlichen Lehrer unter der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wurde damit als ein Pflichtrecht, eine unveräußerliche Zuständigkeit gekennzeichnet. Gleichzeitig wurde durch diesen reichsrechtlich festgelegten Satz die Herrschaft des Staates über sämtliche Schulen ausgesprochen und die Weltlichkeit des öffentlichen Schulwesens. Art. 144 RV. ist die einzige Bestimmung der Reichsverfassung über die Schulaufsicht. Danach steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Durch diesen Satz ist das seit mehr als hundert Jahren in den deutschen Ländern bestehende Recht des Staates über die Schule reichsverfassungsrechtlich festgelegt worden. Unter „Staat" im Sinne des Art. 144 sind die Länder zu verstehen. Das Reich von Weimar kannte keine eigene, unmittelbare Schulaufsicht. Bei der Schulaufsicht wirkte es insoweit mit, als alle reichsrechtlichen Vorschriften über die Verwaltung des Schulwesens selbstverständlich auch von den Ländern beobachtet werden mußten. Die Aufsicht blieb also nach der RV. Sache des einzelnen Landes und seiner Gesetzgebung. Daraus erklärt sich, daß das Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. 3. 1872 als weitergeltendes Landesrecht noch in Kraft ist.

Nach Art. 5, § 7 bayr. Konk., wird der Erwerb der Lehrbefähigung für Volks-, Mittel- und höhere Schulen, sowie die Übertragung eines Lehramtes für die Mitglieder religiöser Genossenschaften an keine anderen Bedingungen geknüpft als die, die für Laien gelten. Diese Bestimmung stellt nur eine nochmalige vertragliche Zusicherung der seitherigen Praxis dar.

Das RK. enthält ebenfalls die Regelung, daß die Mitglieder religiöser Genossenschaften auch an öffentlichen Schulen als Lehrer tätig sein können. Die priesterlichen Mitglieder, die eine Lehrtätigkeit ausüben, müssen jedoch deutsche Staatsangehörige sein, ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben und auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Anstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann jedoch von diesen Erfordernissen Abstand genommen werden. (Art. 14 Abs. 2 und

4 RK.) Die beiden Anforderungen wegen der Staatsangehörigkeit und des Reifezeugnisses sind im staatlichen Interesse in das Konkordat aufgenommen worden.[13]) Im RK. stehen darüber hinaus verschiedene Bestimmungen, die in den früher abgeschlossenen Länder-Konkordaten nicht enthalten sind. Es handelt sich hierbei um Rechte, die das einzelne Land nicht hat gewähren können, weil die Regelung ausschließlich Reichssache ist. Nach Art. 7 RK. bedürfen die Geistlichen zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staate oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des „nihil obstat" ihres Diözesanordinarius sowie des Ordniarius des Sitzes der öffentlichen Körperschaft. Das „nihil obstat" kann jederzeit aus wichtigen Gründen, die im kirchlichen Interesse liegen, widerrufen werden. Art. 7 enthält teilweise kanonisches Recht. (c 124)[14]). Maßgeblicher Grund für die Aufnahme dieser Bestimmung in das RK. ist das besondere Verhältnis der Unterordnung der katholischen Geistlichkeit. Gegen den Willen seines kirchlichen Vorgesetzten kann also kein Geistlicher ein staatliches Amt oder eine staatliche Anstellung übernehmen.

Alle priesterlichen und nichtpriesterlichen Mitglieder religiöser Genossenschaften müssen ferner als an öffentlichen Schulen angestellte Lehrer die Voraussetzungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933[15]). erfüllen. Dieses Gesetz zählt in Anlehnung an §§ 2—4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 7. IV. 1933 die Bedingungen auf, die von einem Beamten erfüllt werden müssen. Danach müssen sie u. a. arischer Abstammung sein und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten. Diese Gesetze, die für alle Beamten, ob Reichs- oder Länderbeamten, gelten, sind ergangen, weil der Nationalsozialistische Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Beamtenschaft benötigt, die mit ihm innerlich verbunden ist. Für die Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften zum Lehramte und für die Anstellung an Volks-, mittleren und höheren Lehranstalten gelten im übrigen die bereits früher besprochenen allgemeinen Bedingungen[16]).

[13]) Stillger a. a. O. S. 19.
[14]) Reuter a. a. O. S. 15.
[15]) R. G. Bl. S. 433.
[16]) Giese im Volksschularch. S. 3.

§ 7: Die Rechtsstellung der Mitglieder der religiösen Genossenschaften als Religionslehrer an staatlichen Schulen im 19. und 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Landes-, Reichs- und konkordatären Rechtes.

Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften können im besonderen am staatlichen Unterrichtswesen durch Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen beteiligt sein. Auch hier muß, wie bereits früher geschehen, die Stellung der Kirche, ihrer religiösen Genossenschaften und des Staates im Wandel der einzelnen Zeitabschnitte betrachtet werden.

Vor dem Erlaß der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 war die Erteilung des Religionsunterrichts in Preußen eine „geistliche Angelegenheit" und als solche Sache der Kirche und ihrer religiösen Genossenschaften. Zur Erteilung des Religionsunterrichts war praktisch der Ortspfarrer zuständig. Wenn grundsätzlich dem Ortspfarrer als Weltgeistlichen die Erteilung des Religionsunterrichts zustand, so gab es daneben doch Fälle, in denen ein priesterliches Mitglied religiöser Genossenschaften Religionsunterricht in seiner Eigenschaft als Pfarrvikar halten konnte. Dies erklärt sich aus folgendem Grunde: Nach kirchlichem Rechte kann Pfarrer einer Gemeinde eine Einzelperson und eine juristische Person sein. Demnach kann auch einem Kloster die Pfarrei am Orte übertragen werden. Liegt ein solcher Fall vor, dann bestellt das Kloster einen ordensgeistlichen Pfarrvikar, der im Namen seiner religiösen Genossenschaft die Pfarrei verwaltet[17]). Ist das Kloster aber Pfarrer, dann ist der für dieses als Pfarrvikar eingesetzte Ordensgeistliche zur Erteilung des Religionsunterrichtes befugt. Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften können demnach auch bei der Erteilung des Religionsunterrichtes in öffentlichen Schulen mitwirken. Zur öffentlichen Erteilung des Religionsunterrichtes bedarf jeder priesterliche und weltliche Lehrer nach katholischem Kirchenrecht eines besonderen Lehrauftrages durch den Bischof, der sog. „missio canonica". Der Rechtssatz, nach dem jeder Religionslehrer im Besitze der missio canonica sein muß, ist erst im Laufe der Zeit aufgestellt worden. Veranlassung hierzu gab der grundlegende Wandel in dem Verhältnis zwischen Kirche, Schule und Staat. Solange das Schulwesen ein Teil des kirchlichen Aufgabenkreises war, hatte die Kirche das ausschließliche Recht zur Besetzung der Lehrerstellen. Zu dieser Zeit waren die Lehrer kirchliche Beamte, so daß ein Grund zur besonderen Betreuung mit der

[17]) Vgl. Eichmann II S. 250.

Lehrbefugnis neben der Übertragung des kirchlichen Amtes nicht ersichtlich war. Eine besondere missio canonica war deshalb nicht erforderlich.

Die ersten Ansätze einer missio canonica sind zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Preußen zu finden. Sie kann als notwendiger Bestandteil mit der Übertragung eines Kirchenamtes (z. B. Pfarramt) erteilt werden, ohne daß es nach außen hin eines besonderen Aktes bedarf. Sie kann aber auch für den besonderen Fall, z. B. einem weltlichen Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes gewährt werden. Die Beachtung der missio canonica war staatlich zugesichert. Nach den §§ 8 und 18 der Instruktion vom 23. 10. 1817 mußte die staatliche Behörde „bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Schulsachen dem Bischof gesetzlich und verfassungsmäßig zusteht. Den katholischen Bischöfen bleibt ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten." Der preußische Staat war demnach damit einverstanden, daß nur mit der missio canonica betraute Personen den Religionsunterricht öffentlich erteilen durften.

Die priesterlichen Mitglieder der religiösen Genossenschaften konnten aus zweierlei Gründen zur Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen berufen werden. Der Staat konnte sie zur Ausübung dieser Tätigkeit anstellen, er konnte sie aber auch nur zulassen. Auf den Unterschied und die sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen komme ich weiter unten zu sprechen.

Die Leitung des Religionsunterrichtes lag nach Art. 24 Abs. 2 der preuß. Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 in den Händen der hierfür zuständigen Religionsgesellschaften. Leitung bedeutet hierbei eine dem Staate untergeordnete, innerhalb ihres Bereiches selbständige Anordnungsgewalt. Art. 24 II brachte damit zum Ausdruck, daß der Religionsunterricht ein Unterrichtsgegenstand der öffentlichen Volksschule und der Staat damit einverstanden ist[18]). Art. 24 bestätigte nur den bereits bestehenden Rechtszustand. Er war jedoch nicht rechtsverbindlich[19]), weil die notwendigen Bestimmungen in einem nach Art. 26 noch zu erlassenden Gesetze getroffen werden sollten.

In Bayern war die Erteilung des Religionsunterrichtes ebenfalls Sache der Geistlichen. Diese bedurften nach staatlichem Rechte gleichfalls der missio canonica. Nach den §§ 38, 39 des Religionsediktes vom 28. 5. 1818 hatten die kirchlichen Behörden das Recht

[18]) Vgl. Anschütz, pr. V. U., a. a. O., S. 447 ff.
[19]) Vgl. den Erlaß vom 9. 1. 1873, Schn. u. v. Br. I, 127.

der Leitung und Überwachung des Religionsunterrichtes. Die Schulbehörde war andererseits befugt, Bestimmungen zu treffen über die Aufnahme des von der kirchlichen Behörde entworfenen Planes für den Religionsunterricht in den allgemeinen Schulplan. Ferner hatte der vom Staate Beauftragte die Befugnis, darüber zu wachen, daß durch die Art der Erteilung des Unterrichts die staatlichen Belange nicht gefährdet wurden. In Württemberg waren die Rechtsverhältnisse ähnlich[20]). Auch Baden verlangte die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung, während die übrigen deutschen Länder keinen Wert darauf legten[21]).

Die Kulturkampfgesetze, insbesondere die preußischen Gesetze, verboten mit dem Ausschluß der religiösen Genossenschaften aus Preußen, den priesterlichen Mitgliedern religiöser Genossenschaften die Tätigkeit als Pfarrvikar und damit ihre Beteiligung am Religionsunterricht[22]). Von Bedeutung — wenn auch zu dieser Zeit nicht für die religiösen Genossenschaften — war, daß in einem Erlaß des Kultusministers vom 16. 4. 1875[23]) im Gegensatz zu der Instruktion bestimmt wurde, daß „dem dazu vorgebildeten und vom Staate auf Grund ordnungsmäßiger Prüfung für fähig befundenen Lehrer an der Schule die Erteilung des Religionsunterrichtes ohne besondere Autorisation von seiten der kirchlichen Behörde obliegt." Damit hatte der Staat, den liberalen und antireligiösen Strömungen der Zeit folgend, den Verzicht auf die missio canonica ausgesprochen. Diese Vorschrift berührte damals die Mitglieder der religiösen Genossenschaften nicht, weil ihnen ja die Lehrtätigkeit nicht mehr zustand. Später allerdings erlangte dieses Verbot auch für diese wieder Bedeutung. Im übrigen verblieb es weiterhin bis auf die heutige Zeit bei der Unterscheidung zwischen angestellten und zugelassenen Religionslehrern.

Durch Ministerialerlaß vom 18. 2. 1876 wurde der Kirche eine Reihe von Rechten verliehen, die mit dem Ausdruck „Leitung" gekennzeichnet werden können. Hiernach hatte die Kirche neben der bereits bestehenden staatlichen Aufsicht ein Mitbeaufsichtigungsrecht des Religionsunterrichtes. Während der staatliche Aufsichtsbeamte dem Unterrichte nur beiwohnen durfte, hatte das von der Kirche beauftragte Organ darüber hinaus das Recht, durch Fragestellung auf die Gestaltung des Unterrichtes einzuwirken und konnte somit Abhilfe schaffen. Hinsichtlich der Erteilung und Leitung des Unterrichtes galten in Hessen[24]) und Sachsen[25]) ähn-

[20]) Vgl. G. vom 30. 1. 1862, a 13.
[21]) Buch a .a. O. S. 38.
[22]) Preuß. G. v. 31. 5. 1875.
[23]) Schn. u. v. Br. I, 130.
[24]) Volksschulgesetz v. 16. 6. 1874, a 68, 4.
[25]) G. v. 16. 4. 1873, § III.

liche Bestimmungen[26]). In Baden war ebenfalls der Geistliche zur Erteilung des Religionsunterrichtes berufen. Die Kirche hatte das Recht[27]), den Religionsunterricht zu besorgen und zu überwachen. Der Staat hatte daneben die allgemeine Aufsicht über den äußeren Verlauf des Unterrichtes zu führen. Beging ein Ordensgeistlicher einen Verstoß gegen die Schulordnung, so konnte jedoch der Staat nicht von seinem disziplinarischen Strafrecht Gebrauch machen. Bei einem schweren Verstoß konnte er lediglich dem Geistlichen den Unterricht abnehmen[28]).

Bis zu der im Jahre 1918 erfolgten Staatsumwälzung war der Religionsunterricht in allen deutschen Ländern ordentliches Lehrfach, obwohl die Sozialdemokraten stets bestrebt waren, den Religionsunterricht aus der Schule zu beseitigen. Bei den Verhandlungen im Verfassungsausschuß machten sie wiederholt den Versuch, den Religionsunterricht zur Privatsache zu erklären. Sie betonten immer wieder, der Religionsunterricht gehöre nicht in die Schule. Dieser müsse und könne außerhalb der Schule gegeben werden. Wenn der Religionsunterricht in der Weimarer Verfassung doch eine andere Regelung erfuhr, wie sie von den Marxisten angestrebt wurde, so ist dies darauf zurückzuführen, daß diese nachgaben. Mit der Bestimmung, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, wollten sie den glaubenstreuen Kreisen die Privatschule als nicht erforderlich hinstellen und damit verhindern, daß die Staatsschule durch die Privatschule verdrängt wird[29]).

Nachdem die Beschränkungen für die religiösen Genossenschaften gefallen waren, konnten diese wieder ihre Lehrtätigkeit ausüben. Die Mitglieder konnten insbesondere, soweit sie Pfarrgeistliche waren, auch Religionsunterricht erteilen.

Bestritten war die Stellung der Weimarer Verfassung zur missio canonica[30]).

Die Regelung war deshalb in den einzelnen Ländern nach wie vor verschieden. Bayern, Württemberg und Baden verblieben bei ihrer früheren Regelung. Hessen verlangte die missio canonica im Gegensatz zu früher, während Preußen davon auch ferner absah.

Zur Entfaltung der Lehrtätigkeit ist nach staatlichem Rechte die Bewilligung der Schulbehörde erforderlich, weil der Religionsunterricht nach der Weimarer Verfassung einen Teil des öffentlichen Unterrichtes bildet.

---

[26]) Hinschius i. Stengel-Fleischmann, a. a. O. S. 306, 307.
[27]) G. v. 9. 10. 1860; §§ 40, 41 d. Schul-G. v. 7. 7. 1910.
[28]) Hinschius in Stengel-Fleischmann a .a. O. S. 305.
[29]) Schuwerack a. a. O. S. 8.
[30]) Vgl. Eichmann I, S. 25.

Die von Preußen früher aufgestellten Grundsätze für die Erteilung des Religionsunterrichtes haben auch weiterhin ihre Rechtsverbindlichkeit behalten. Danach hängt es von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde ab, welche Geistlichen zur Erteilung des Religionsunterrichtes herangezogen werden. Voraussetzung ist, daß keine Bedenken vorliegen. Ist dies nicht der Fall, dann kann nach Übertragung des Amtes durch den Staat der Religionsunterricht gegeben werden[31]).

Ebenso wie im früheren Rechte, gibt es auch weiterhin zwei Berufungsgründe für die Erteilung des Religionsunterrichtes: die Anstellung und die Zulassung. Im allgemeinen ist die Anstellung besonderer Lehrer für den Religionsunterricht selten. Sachsen, Hessen, Württemberg z. B. bilden derartige Ausnahmen. Diese stellen besondere Fachlehrer für Religion an den höheren Schulen an.

Durch die Anstellung wird das betreffende Mitglied der religiösen Genossenschaften öffentlicher Beamter. Er tritt zu dem Staate in ein Dienstverhältnis, das den Vorschriften des öffentlichen Rechtes unterliegt.

Der zweite Berufungsgrund, die Zulassung zum Religionsunterricht, bildet wohl, mit Ausnahme von Baden, die Regel. Für die Zulassung gibt es keinen besonderen Verwaltungsakt. In Preußen, Württemberg und Baden gelten die Pfarrgeistlichen als zugelassen. Diese haben nur die Verpflichtung, die Übernahme des Amtes anzuzeigen und zwar dem zuständigen Schulrat, der die Mitteilung vermerkt.

Zwischen dem zugelassenen und dem angestellten Geistlichen besteht hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit kein Unterschied. Beide verrichten staatliche Funktionen. Grundsätzlich sind auch die zugelassenen Ordensgeistlichen den Schulgesetzen und der Schulordnung unterworfen. Der angestellte Geistliche unterliegt als Dienstverpflichteter schlechthin den staatlichen Anordnungen, während dies für den zugelassenen nur solange gilt, als er auf Grund seiner Zulassung als Religionslehrer tätig ist. Der zugelassene Geistliche ist jedoch kein Staatsbeamter, weil er weder durch Verwaltungsakt angestellt ist, noch eine Verpflichtung für ihn zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse besteht. Er hat jedoch wegen seiner öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten, die ihm ebenso wie dem beamteten Lehrer zustehen, eine einem Beamten ähnliche Stellung[32]).

Der angestellte Geistliche unterliegt ohne weiteres der staatlichen Dienstaufsicht. Der zugelassene Geistliche ist hingegen nur

---

[31]) Erlaß vom 21. 12. 1874 — U II G 6536; Erlaß v. 18. 2. 1876 — U III 1025.
[32]) Buch a. a. O. S. 51/57.

einer der Dienstaufsicht des Staates ähnlichen Gewalt unterworfen. Dieser Gewalt müssen jedoch die Befugnisse der dienstaufsichtlichen Abhilfefunktion fehlen, die sich gerade aus dem Staatsbeamtenverhältnis ergeben, weil sie die Dienstpflicht voraussetzen.

Die Kirche kann keine Dienststrafen verhängen. Ein solches Recht hat sie auch niemals beansprucht. Über den angestellten Lehrer kann die vorgesetzte Schulbehörde die erforderlichen Dienststrafen verhängen. Die Weimarer Verfassung hat keine besonderen Bestimmungen über den zugelassenen Religionslehrer, insbesondere den Geistlichen, getroffen. Eine Dienstpflicht, wie sie dem angestellten Geistlichen obliegt, fehlt. Der Staat kann deshalb nicht anordnen, daß der Unterricht in dieser oder jener Weise erteilt wird. Er kann lediglich Bestimmungen treffen, die, wenn der Unterricht fortgesetzt wird, zu befolgen sind. Bei Verletzung kann der Staat dem Geistlichen den Unterricht entziehen.

Die herrschende Lehre[33]) vertritt die Ansicht, daß auch nach der Reichsverfassung der Kirche das Recht zusteht, den Religionsunterricht durch Beauftragte besuchen zu lassen. Die Kirche hat in der Tat neben dem Staate ein Einsichtsrecht, jedoch in ganz geringem Umfange. Sie hat die Möglichkeit, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den kirchlichen Grundsätzen gegeben wird. Art. 149 RV. gewährt zwar kein Recht auf die unmittelbare Einsichtnahme, verbietet jedoch auch nicht, daß sich die Kirche durch eigene Beauftragte die nötige Überzeugung verschafft und nicht nur auf mittelbare Information angewiesen ist. Daneben läßt aber die Reichsverfassung den einzelnen Landesrechten weitgehenden Spielraum. Die staatliche Aufsicht übt der Staat durch seine Schulaufsichtsbehörde aus.

In Preußen sind heute noch die Ministerialerlasse vom 18. 2. 1876 und 20. 1. 1880 in Kraft. Der Kirche steht weiterhin ein Leitungsrecht über den Religionsunterricht zu. In Baden ist es inhaltlich bei der alten Rechtslage geblieben[34]). Bayern hat nach der Staatsumwälzung des Jahres 1918 verschiedene Male seinen Rechtszustand geändert. Die kirchlichen Aufsichtsbefugnisse wurden hier erweitert.[35]) In Württemberg ist es im großen und ganzen bei dem früheren Rechtszustand geblieben.[36])

Das preuß. Konkordat hat hinsichtlich der missio canonica an öffentlichen Schulen keine Änderung gebracht. Eine Ausnahme bil-

[33]) Anchütz a. a. O. Art. 149, 4; Ebers, Staat und Kirche, S. 283; Landé S. 198; Eichmann, I, S. 25.
[34]) Vgl. § 19 Abs. 2 der bad. Verfassung vom 21. 3. 1919.
[35]) § 28 d. Schulaufsichtsgesetzes vom 1. 8. 1922.
[36]) Buch a .a. O. S. 105.

den jedoch die theologischen Fakultäten. Die akademische Lehrtätigkeit in den theologischen Fakultäten der Hochschulen kann noch als Religionsunterricht im weiteren Sinne angesprochen werden. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 pr. Konkordats hat der preußische Staat in Verbindung mit der aus dem Schlußprotokoll sich ergebenden Auslegung die missio canonica praktisch anerkannt. Das Bestehen der katholisch-theologischen Fakultäten in Breslau, Bonn, Münster und Braunsberg wurde im Konkordat gewährleistet. Ferner wurde der Kirche das Recht zugestanden, daß, bevor jemand zur Ausübung des Lehramtes angestellt oder zugelassen werden soll, der zuständige Bischof darüber zu hören ist, ob gegen die Lehre oder den Lebenswandel des in Aussicht Genommenen begründete Bedenken bestehen. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten hat alsdann zu unterbleiben. Verstößt ein im Amte befindlicher Lehrer gegen die Lehre der Kirche oder die sittlichen Anforderungen des Priesterstandes, so leistet der Minister auf Anzeige des Bischofs Abhilfe und hat für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen. Ähnliches gilt nach dem badischen Konkordat[37]).

Das bayr. Konkordat hat den Religionsunterricht einer eingehenden Regelung unterzogen.

In Art. 7 des bayr. Konkordats wird seitens Bayern die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach nochmals gewährleistet[38]). Die Lehrpersonen, die Religionsunterricht geben, müssen mit der missio canonica betraut sein. Diese Bestimmung stand auch mit der Weimarer Verfassung im Einklang, weil den Landesrechten bei der Feststellung der Befähigungserfordernisse durch die Reichsverfassung keine Beschränkungen auferlegt waren. Nach Art. 137 Abs. 3 RV. hatte die Kirche sowohl in der Ausbildung als auch in der Anstellung ihrer Geistlichen grundsätzlich vollkommen freie Hand. Sie hatte hierbei lediglich das kanonische Recht zu berücksichtigen. Art. 13 bayr. Konkordat stellt aber eine Ausnahme dar. Diese Vorschrift wurde in das Konkordat aufgenommen als Zugeständnis für die Aufwendungen, die der bayerische Staat für die Gehaltsbezüge der Geistlichen zu erbringen hat. Der Staat konnte dafür an die wissenschaftliche Ausbildung und die nationalen Eigenschaften der Geistlichen bestimmte Anforderungen stellen. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen kommen nur Geistliche in Frage, die die bayerische oder eine andere Staatsangehörigkeit besaßen, das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums hatten. Die Reifeprüfung konnte jedoch auch auf Grund privater Studien und an einer vom Staat anerkannten Privatanstalt erworben wer-

---

[37]) Retzbach, a. a. O. S. 334.
[38]) Dackweiler a. a. O. S. 258.

den. Endlich mußten sie die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. iur. can. entsprechenden deutschen bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.[39]) Jedoch war nirgendwo bestimmt, daß der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen war. Aus Art. 13 ergibt sich, daß die Geistlichen, die an mittleren oder höheren oder an Privatschulen Religionsunterricht erteilten, nicht unbedingt die bayerische oder deutsche Staatsangehörigkeit besitzen mußten.

Art. 3 bay. Konkordat enthielt eine ähnliche Bestimmung wie das nihil obstat des Art. 7 RK., jedoch nur für die Ernennung von Religionslehrern an Hochschulen und höheren Lehranstalten. Im Falle eines späteren Widerrufs blieben aber dem Geistlichen ausdrücklich seine Staatsdienerrechte gewahrt. Nach § 3, Art. 3 erfolgt die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen sowie der Religionslehrer erst dann, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist. § 2 dieses Artikels bestimmte weiter: „Sollte einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen."

Der Kirche wurde endlich das Recht der Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an allen Schulen gewährleistet. (Art. 8).

In Preußen sind durch das Konkordat vom 14. 6. 1929 nicht derartig weitgehende Bestimmungen über den Religionsunterricht an den Volksschulen getroffen worden[40]).

Auch nach dem RK. ist der katholische Religionsunterricht in allen Schulen gewährleistet. Das RK. hat eine ziemlich umfassende, wenn auch nicht vollständige Regelung des Religionsunterrichts wie auch des übrigen Schulwesens gebracht. Preußen hatte dieses Stoffgebiet in seinem Konkordat nicht erwähnt, weil es diese Frage durch seine eigene Schulgesetzgebung für genügend geregelt erachtete[41]) Der nationalsozialistische Staat würdigt die große Bedeutung der christlichen Grundlagen für das Staatsganze. Deshalb war

[39]) Art. 13 bay. K.; Reuter, S. 33; Samstag, S. 55, 56.
[40]) Ebers, Staat und Kirche a. a. O. S. 274.
[41]) Stillger a .a. O. S. 23.

er auch damit einverstanden, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach blieb[42]). In Art. 22 RK wird die staatliche Beachtung der missio canonica als Voraussetzung für die Anstellung und Zulassung der Religionslehrer zugesichert. Art. 22 lautet: „Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dieses Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden."

Die Anstellung oder Beauftragung mit der Erteilung des Religionsunterrichts hat also zur Voraussetzung eine Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung. Die Kirche kann hierbei Einwendungen gegen den in Aussicht genommenen Lehrer machen und der Staat Bedenken gegen einen Geistlichen vorbringen. Kommt aus irgendeinem Grunde eine Einigung nicht zustande, weigert sich also der Bischof, die missio canonica zu erteilen, so darf der Staat die Anstellung des betr. Lehrers nicht vornehmen. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Religionslehrer wegen seiner Lehre oder sittlichen Führung den Religionsunterricht nicht weiterhin zu erteilen geeignet ist, so kann ihm der Bischof die missio canonica entziehen. Diese Entscheidung kann vom Staate nicht nachgeprüft werden. Während der Dauer ihres Bestehens darf der betr. Lehrer keinen Religionsunterricht erteilen. Andererseits hat aber auch der Staat einen gewissen Einfluß auf die Besetzung der Religionslehrerstellen. Da die Verständigung die Grundlage bildet, kann der Staat einem Geistlichen, der im Nebenamt Religionsunterricht gibt, den Lehrauftrag nehmen, wenn dieser den in nationaler Hinsicht gestellten Anforderungen nicht genügt[43]).

Grundlegend neu ist die Vorschrift des Art. 21 Satz 2, nach der im Religionsunterricht „die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein in dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden wird."

Dieses grundlegend Neue folgt aus dem Gedanken des nationalsozialistischen Führerstaates. Der Religionsunterricht soll nicht nur der Erziehung und Vorbereitung auf das übernatürliche Ziel dienen, sondern auch der Erziehung für die Volksgemeinschaft und damit für das Staatsganze[44]). Der junge Staatsbürger soll somit im

[42]) Trischmann a. a. O. S. 52.
[43]) Schulte a. a. O. S. 822, 823.
[44]) Reuter a. a. O., S. 23.

Religionsunterricht zu einem vaterländisch bewußten, von sozialem Pflichtgefühl erfüllten Volksgenossen erzogen werden.

Die Voraussetzungen, nach denen nach dem bayr. Konkordat die Geistlichen, die Religionsunterricht erteilen, angestellt wurden, sind im RK. anders gefaßt worden. Das Reichskonkordat fordert zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit. Die wissenschaftlichen Bedingungen haben eine Abänderung erfahren. An Stelle des im bayr. Konkordat verlangten Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums wird nach dem RK. jedes zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigende Reifezeugnis für ausreichend erklärt. Hinsichtlich des Besuches der Hochschule ist folgende Änderung vorgenommen worden. An Stelle der bischöflichen Hochschule ist eine deutsche kirchliche akademische Lehranstalt gesetzt worden. Diese Änderung ist jedoch nur formeller Art. Neu ist die Erweiterung des Kreises der Geistlichen, die diese Voraussetzung erfüllen müssen. Während das bayr. Konkordat diese Anforderungen nur an die Religionslehrer der Volksschulen stellte, spricht Art. 14 RK. allgemein von „katholischen Geistlichen", die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben[45]). Die Voraussetzungen sind also von allen Geistlichen zu erfüllen, ganz gleich, ob sie an einer öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule, oder an einer höheren Schule Unterricht erteilen[46]). Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den Anforderungen abgesehen werden.

Art. 7 des RK. findet ebenfalls auf die als Religionslehrer tätigen Ordensgeistlichen Anwendung.

Im Reichskonkordat wird wie in den Länderkonkordaten die Erhaltung der katholisch-theologischen Fakultäten an den Hochschulen gewährleistet. Ihr Verhältnis zur Kirchenbehörde richtet sich nach den einzelnen Länderkonkordaten. (Art. 19).

Bereits nach Art. 149, Abs. III der RV. blieben die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen erhalten. Danach war den Ländern nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Neueinrichtung von theologischen Fakultäten erlaubt. Eine Verpflichtung war jedoch damit nicht begründet. Die Festlegung dieses Satzes in Art. 19 RK. begründet nunmehr im Gegensatz zu früher eine Verpflichtung des Reiches der katholischen Kirche gegenüber. Dem Bischof steht hierbei das Recht einer gewissen Mitwirkung bei der Besetzung der Lehrstühle zu. Das Beanstandungsrecht erstreckt sich auf das sittliche Verhalten und die Lehre, darf aber nur aus

[45]) Buttmann a. a. O. S. 457.
[46]) Samstag a. a. O. S. 59.

triftigen Gründen ausgeübt werden. Die Erklärungen des Bischofs in dieser Hinsicht erbringen genügenden Beweis für die Beanstandung des Hochschullehrers[47]). Die Lehrfreiheit der Theologieprofessoren wird hier insoweit eingeengt, als sie sich innerhalb des Rahmens, der durch die Grundsätze der betr. Religionsgesellschaft gezogen ist, zu halten hat. Dies ist vollkommen richtig, denn es wäre ein Unding, den Lehrern der zukünftigen Geistlichen eine Freiheit in Wort und Schrift zu erlauben, die der Lehre Abbruch tun könnte.

Den kirchlichen Oberbehörden wird endlich Gelegenheit gegeben, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten. (Art. 21 Satz 4).

Die Kirche hat demnach das Recht, darüber zu wachen, daß die religiöse Erziehung in Übereinstimmung mit den kirchlichen Lehren erfolgt. Das Aufsichtsrecht ist aber dadurch eingeschränkt, daß die Kirche dieses nicht selbständig ausüben kann; sie muß sich vielmehr mit der staatlichen Schulbehörde in Verbindung setzen, wenn sie bei der Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes mitwirken will[48]). Art. 21 RK. ist deswegen noch von besonderer Bedeutung, weil hier der nationalsozialistische Staat mit der liberalen Forderung, „der Staat soll alleiniger Schulherr sein" gebrochen hat[49]). Art. 144 RV. hat insoweit seine Geltungskraft verloren. Stellen z. B. kirchliche Oberbehörde und Schulbehörde fest, daß ein Religionslehrer den Religionsunterricht nicht entsprechend der katholischen Auffassung erteilt, so muß der betr. Religionslehrer aus der Anstalt ausscheiden, unbeschadet seiner aus dem Beamtenverhältnis fließenden Rechte.

Der nationalsozialistische Staat hat also der Kirche insoweit ein Mitwirkungsrecht gewährleistet.

---

[47]) Stillger a. a. O. S. 22, 23.
[48]) Reuter a. a. O. S. 25.
[49]) Stillger a. a. S. 44.

III. TEIL

Religiöse Genossenschaften und staatliche Schulverwaltung

§ 8: Die Beteiligung religiöser Genossenschaften an der staatlichen Schulverwaltung seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts

Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften können sich schließlich am staatlichen Unterrichtswesen dadurch beteiligen, daß sie in der Schulverwaltung tätig sind. Das Gebiet der Schulverwaltung, das als Wirkungskreis für sie hauptsächlich in früherer Zeit in Frage kam, war das der Schulaufsichtsbehörde. In ihrer Eigenschaft als Pfarrvikar konnten die priesterlichen Mitglieder religiöser Genossenschaften insoweit ebenfalls tätig werden.

Bereits das allgemeine Landrecht enthielt Bestimmungen, nach denen die Geistlichen die ausführenden Organe der staatlichen Schulaufsicht waren. Durch das Ministerialreskript von 1812[1]) wurden entsprechend den für Stadtschulen bereits bestehenden Schuldeputationen „Schulvorstände" eingesetzt, denen u. a. auch „Prediger" angehörten. Im einzelnen herrschten in den verschiedenen Landesteilen Preußens abweichende Bestimmungen. Darin stimmten sie jedoch alle überein, daß den Geistlichen ein Mitwirkungsrecht gesichert war. Nach dem Allgemeinen Landrecht waren die Ortsgeistlichen zur Beaufsichtigung der niederen Schulen berechtigt und sogar verpflichtet. Sie waren insoweit als Lokal- und Kreisschulinspektoren tätig. Nach der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 nahm nunmehr der Staat die Schulhoheit als das allein ihm zustehende Recht mit Ausnahme des Religionsunterrichtes für sich in Anspruch. Die Kirche hatte zwar weiterhin ein Mitwirkungsrecht; sie war auch neben dem Staate und neben der Gemeinde im Schulvorstande vertreten. Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten sollten jedoch die Geistlichen ausschließlich im staatlichen Auftrage tätig sein. Unter inneren Angelegenheiten ist alles das zu verstehen, was sich auf den Gegenstand und den gesamten Betrieb des Unterrichts, auf den Schulbesuch und die Schulzucht bezieht[2]). Der Staat nahm damit die gesamte Schul-

[1]) Schn. u. v. Br. I, S. 103.
[2]) Vgl. Anschütz, pr. V. U., S. 455.

aufsicht in Anspruch. Den Geistlichen sollte nur noch die der Lokalinspektion verbleiben. Dieses Recht sollten sie jedoch nur als ein vom Staate „delegiertes Recht" ausüben.

Art. 23 der preuß. Verfassungsurkunde, der nach einem Beschluß des Staatsministeriums vom 3. 10. 1868[3]) sofortige Wirksamkeit hatte, schuf insofern eine Neuregelung, als der Staat von nun an die Kreisschulinspektoren besonders ernannte. Ihr Recht sollte demnach nicht mehr ipso facto ein „delegiertes" sein.

In Bayern wurde die Schulaufsicht ebenfalls verfassungsmäßig ausschließlich vom Staate geregelt. Jedoch wirkte auch hier die Kirche durch ihre Geistlichen mit.

Das Jahr 1872 brachte in Preußen grundlegende Änderungen durch den Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes. Zweck dieses Gesetzes vom 11. 3. 1872 war der Ausschluß der Kirche und damit ihrer Geistlichen von der Schulaufsicht. Der Staat erklärte, daß ihm allein das Aufsichtsrecht zustehe und daß alle mit der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im staatlichen Auftrag handelten. Die Beauftragten der Kirche wurden somit zu ausführenden Organen des Staates. Nur der Staat ernannte die Lokal- und Kreisschulinspektoren. (§ 2 d. G.)

Der den Inspektoren erteilte Auftrag war, sofern sie dieses Amt neben- oder ehrenamtlich verwalteten, zu jeder Zeit widerruflich. Die seither zur Schulinspektion berufenen Personen blieben jedoch verpflichtet, dieses Amt im staatlichen Auftrage und gegen Empfang der bisherigen Dienstbezüge weiterhin zu bekleiden. Der Staat überließ den Pfarrgeistlichen auch ferner die Lokal- und Kreis- (bzw. Distrikts-) Schulinspektion, weil er selbst keine geeigneten Aufsichtsorgane hatte. In ihrer Eigenschaft als staatliche Aufsichtsorgane standen die Geistlichen in keiner Beziehung zu ihren geistlichen Oberen, sondern nur zum Staat[4]).

Mit dem Vorbehalt eines etwaigen Widerrufs hatte der Staat sein Recht der freien Entschließung über die zu Berufenden zum Ausdruck gebracht. Die Lokalaufsicht war praktisch — mit Ausnahme der Kulturkampfzeit — bis zum Jahre 1919 bestehen geblieben. Die durch das Gesetz von 1872 geschaffene Rechtslage hat die Kirche in Kauf genommen und der Übernahme der Aufgaben durch ihre Geistlichen die Zustimmung gegeben[5]).

Das V. U. G. vom 28. 7. 1906 hatte keine Bestimmungen über Inhalt und Ausübung der Schulaufsicht getroffen. Es hielt an dem Verfassungsgrundsatz des Art. 23 pr. VU. fest und ließ den Zustand, wie er war, bestehen. Das Gesetz führte aber neue örtliche

[3]) Schn. u. v. Br. I, S. 888.
[4]) Bayer a. a. O. S. 42.
[5]) Dackweiler a. a. O. S. 103.

Schulverwaltungskörper ein, und zwar die Schulkommissionen und die Schuldeputationen. Ihre Einrichtung und ihr Geschäftsbereich wurden hier und in der Novelle vom 7. 10. 1920 geregelt.

Erst durch das Gesetz vom 18. 7. 1919[6]) wurde die Ausübung der Lokalschulinspektion der Kirche genommen und den weltlichen Organen übertragen.

Die Weimarer Verfassung hat die staatliche Schulaufsicht weiter ausgebaut. Nach Art 144 Abs. 2 RV. wird die Schulaufsicht durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt. Danach mußten die Organe der Schulaufsicht Staats- oder Gemeindebeamte sein, die Tätigkeit als Aufsichtsorgane hauptamtlich ausüben und die entsprechende fachmännische Vorbildung haben. Erfüllen die Mitglieder religiöser Genossenschaften diese Voraussetzungen, so kann auch ihnen die Aufsicht i. S. des Art. 144 Abs. 2 übertragen werden[7]). Mit dieser Bestimmung wurde nur die fachliche Seite betroffen. Die gesamte Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten und die Schulaufsicht auf diesem Gebiete wurde dadurch nicht berührt[8]).

Die nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 der katholischen Kirche gewährte selbständige Vertretung in den Schuldeputationen durch den zuständigen Ortspfarrer blieb demnach gewahrt. Daneben konnten auch noch Geistliche als sachverständige Mitglieder nach § 44 Abs. 1 Satz 3 bestellt werden. Die Ordensgeistlichen konnten ferner in Schulkommissionen tätig sein, die als Organe der Schuldeputationen für eine oder mehrere Volksschulen eingesetzt wurden. Die Schulkommissionen hatten die Interessen dieser Schulen wahrzunehmen, die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu pflegen und zu fördern. Sie waren berechtigt, Anträge an die Schuldeputationen zu stellen und verpflichtet, deren Aufträge auszuführen. (§ 45 Abs. 1 A d. Volksschulunterhaltungsgesetzes). Schuldeputationen, Schulkommissionen und Schulvorstände waren örtliche Schulverwaltungskörper[9]).

Die priesterlichen Mitglieder der religiösen Genossenschaften unterstanden als Organe des Schulvorstandes nicht den Vorschriften des Disziplinargesetzes. Zeigten sie sich jedoch unfähig, die als Schulvorstand übernommenen Pflichten zu erfüllen, dann war es ein selbstverständlicher Ausfluß des Schulaufsichtsrechtes, sie auch außerhalb des im Disziplinargesetz vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens ihrer Tätigkeit zu entheben[10]). Nach einem Ministerial-

[6]) G. S., S. 147.
[7]) Westhoff a. a. O. S. 97, 98.
[8]) Landé a. a. O. S. 67.
[9]) Sachse, i. d. deutsche Schulwesen 1927, S. 48.
[10]) Heideloff, S. 82.

erlaß vom 13. 2. 1922[11]) konnten Geistliche Mitglieder von Kuratorien an öffentlichen mittleren Schulen werden, wenn sie dazu gewählt wurden.

Der bayerische Staat gewährte im bay. K. der Kirche das Recht, Mitglieder in die Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen zuständig sind, zu entsenden. (§ 4 Art 5, bay K.[12]).

Im nationalsozialistischen Staate sind die Schuldeputationen, Schulkommissionen und Kuratorien beseitigt worden. Diese Kommissionen waren parlamentarische Erscheinungen, die mit dem Führerprinzip unvereinbar waren. Heute verwaltet in den Städten der Leiter der Gemeinde, in den übrigen Gemeinden mit einem Schulverband der Ortsschulvorsteher die Angelegenheiten der Gemeinde. Seine Aufgabe ist, für die äußere Ordnung des Schulwesens Sorge zu tragen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Dem Leiter der Gemeinde in Städten, dem Ortsschulvorsteher in den sonstigen Gemeinden stehen zur Beratung Schulbeiräte zur Seite, die sich aus Lehrern und Bürgern und den Ortspfarrern zusammensetzen[13]). Die Schulbeiräte sind im Führerstaate eine notwendige Ergänzung des Führers. Wenn die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935[14]), in Kraft seit 1. 4. 1935, „Beiräte" vorsieht, so stellen die Schulbeiräte eine besondere Art dieser Beiräte dar.

Die Gesamtheit dieser Schulbeiräte bildet keineswegs eine einheitliche Körperschaft, einen sogenannten „Schulbeirat", in der über die Ansichten der einzelnen Mitglieder notfalls abgestimmt wird, sie sind vielmehr einzelne Personen, die dem Leiter beratend zur Seite stehen, ihre Meinung äußern, ohne daß darüber dann im Kollegium abgestimmt würde. Die Schulbeiräte sind insbesondere nicht dazu berufen und befähigt, denjenigen Leiter, dem sie zugeordnet sind, von der Verantwortung zu befreien, — dies stünde ja im geraden Gegensatz zum Führergrundsatz. Die Aufgabe der Beiräte besteht vielmehr darin, auf Grund ihrer Vertrautheit mit den Schulverhältnissen des Ortes und ihrer langjährigen Erfahrungen, dem betr. Leiter Rat zu erteilen. Den Schulbeiräten kommt demnach eine wichtige Aufgabe zu. Aus dem Rechte, ihre beratende Stimme geltend zu machen, entspringt sogar für sie eine Verpflichtung. Die Ausführungsanweisung vom 4. 6. 1935[15]) zu dem Gesetze über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen

---

[11]) Heideloff a. a. O. S. 428.
[12]) Samstag a. a. O. S. 39.
[13]) G. v. 26. 3. 1935, G. S., S. 45.
[14]) RGBl. I, S. 49.
[15]) R. Min. Amtsbl. S. 262; Ausf, Anw. zu A III 13 .

und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten vom 26. 3. 1935[16]) zählt einzelne Fälle auf, in welchen die Schulbeiräte angehört werden müssen, so z. B. bei der Feststellung des Schulhaushaltes und bei der Auswahl der Lehrer. Auch in anderen Fällen ist es jedoch die Pflicht des Leiters der Schulverwaltung, ständig mit den Schulbeiräten in Verbindung zu stehen.

Während die Mitglieder der Schuldeputationen und Schulvorstände in eine dieser Einrichtungen hinein gewählt wurden, werden die Schulbeiräte berufen. U. a. soll auch der Ortspfarrer als Schulbeirat berufen werden[17]). Der als Schulbeirat vorgesehene, von der religiösen Genossenschaft eingesetzte Pfarrvikar wird alsdann vom Regierungspräsidenten berufen, und zwar nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde. Von der Berufung des Ortspfarrers kann abgesehen werden, weil die Vorschrift nicht zwingenden Rechtes ist. Jedoch wird man nur in Ausnahmefällen, beim Vorliegen besonderer Umstände, den Ortspfarrer nicht berufen.

Das Amt des Schulbeirates ist ein Ehrenamt[18]). Die Bestellung des Ortspfarrers als Schulbeirat erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis. Der Schulbeirat muß nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I, 175) in Verbindung mit § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. 6. 1933[19]) arischer Abstammung sein.

Die Schulbeiräte unterstehen jedoch nicht dem Dienststrafrecht der Berufsbeamten. Verletzt z. B. ein Mitglied der religiösen Genossenschaften in seiner Eigenschaft als Schulbeirat die ihm obliegenden Pflichten oder entstehen Zweifel an seiner nationalen Zuverlässigkeit, so kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der bei der Berufung mitwirkenden Stelle dem Schulbeirat das Amt entziehen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der Unterrichtsminister[20]).

Eine Besonderheit besteht für Berlin insofern, als die Bildung von Beiräten für sämtliche Schularten, also auch für die höheren und mittleren Schulen angeordnet und geregelt worden ist[21]).

---

[16]) G. S. S. 45.
[17]) Ausf. Anw. zu A III 9.
[18]) Ausf. Anw. zu A III 10.
[19]) RGBl. I S. 433.
[20]) Ausf. Anw. zu A III 5; vgl. Mirow im Volksschularchiv für Reich und Preußen 1935, S. 9 ff.
[21]) Vgl. 2. Durchf. V. v. 30. 3. 1935 z. G. über d. V. der Hauptstadt Berlin vom 29. 6. 1934, MBli. V. S. 502.

MEIN LEBENSLAUF

Ich wurde am 16. Juli 1910 in Hanau a. M. als Sohn des Schriftsetzers und Zigarrenhändlers Josef Mittl und seiner Ehefrau Johanna, geb. Nohl, geboren. Von 1916 bis 1917 besuchte ich die Volksschule in Hanau a. M., von 1917 bis 1919 die dortige Knabenmittelschule und von 1919 bis 1928 die dortige Oberrealschule, an der ich Ostern 1928 die Reifeprüfung bestand. Von 1928 bis 1931 studierte ich an der Universität Frankfurt a. M. Rechtswissenschaft. Am 16. Januar 1932 bestand ich am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. die Referendarprüfung. Vom 15. Februar 1932 bis 14. Februar 1935 war ich im juristischen Vorbereitungsdienst tätig. Am 29. Mai 1935 legte ich im Reichsjustizministerium in Berlin die Assessorprüfung ab. Seit 1. Dezember 1935 bin ich Rechtsanwalt am Amts- und Landgericht in Hanau a. M.

Kurt Mittl.